

Brüssel, den 28.10.2016  
C(2016) 6950 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 28.10.2016**

**zur Überprüfung der nach der Richtlinie 2003/55/EG gewährten Ausnahme der  
Ostseepipeline-Anbindungsleitung von den Anforderungen für den Netzzugang Dritter  
und die Entgeltregulierung**

Nur der deutsche Text ist verbindlich

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.10.2016

## zur Überprüfung der nach der Richtlinie 2003/55/EG gewährten Ausnahme der Ostseepipeline-Anbindungsleitung von den Anforderungen für den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung

Nur der deutsche Text ist verbindlich

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG<sup>1</sup> (im Folgenden „Richtlinie 2009/73/EG“), insbesondere auf Artikel 36 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### 1. VERFAHREN

#### 1.1. Ursprüngliches Ausnahmeverfahren 2009

- (1) Am 25. Februar 2009 erließ die Bundesnetzagentur (im Folgenden „BNetzA“) als deutsche Energieregulierungsbehörde zwei Entscheidungen über die Ausnahme der Ostseepipeline-Anbindungsleitung (im Folgenden „OPAL“) vom Netzzugang Dritter und von der Entgeltregulierung gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG<sup>2</sup> (durch Artikel 28a Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“) in deutsches Recht umgesetzt). Beide Entscheidungen betreffen getrennte Bruchteilseigentumsanteile an der OPAL.
- (2) Die OPAL befindet sich derzeit im Eigentum einer Bruchteilsgemeinschaft zwischen der WIGA Transport Beteiligungs-GmbH & Co.KG (im Folgenden „WIGA“, vormals W&G Beteiligungs-GmbH & Co.KG, vormals Wingas GmbH & Co. KG, 80 % Miteigentumsanteil) und der E.ON Ruhrgas AG (20 % Miteigentumsanteil). Die WIGA Transport Beteiligungs-GmbH & Co wird von der OAO Gazprom (im Folgenden „Gazprom“) und der BASF SE gemeinsam kontrolliert<sup>3</sup>. Der Anteil der WIGA an der OPAL wird von der OPAL Gastransport GmbH & Co.KG (im Folgenden „OGT“) betrieben, während der Anteil der E.ON Ruhrgas von der Lubmin-Brandov Gastransport GmbH (im Folgenden „LBGT“, vormals E.ON Ruhrgas Nord

<sup>1</sup> ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57).

<sup>3</sup> Laut Sache COMP/M.6910 – GAZPROM / WINTERSHALL / ZIELUNTERNEHMEN, Absatz 4 (noch nicht veröffentlichte, nicht vertrauliche Fassung), wurde im Rahmen des Erwerbs von Wintershall die gemeinsame Kontrolle der OGT nicht durch die alleinige Kontrolle von Gazprom ersetzt. Informationen über das Gemeinschaftsunternehmen sind öffentlich zugänglich unter <http://www.wiga-transport.de/> und <https://www.opal-gastransport.de/unternehmen/>.

Stream Anbindungsgesellschaft mbH) betrieben wird. Für das technische Management der gesamten Pipeline ist die OGT zuständig<sup>4</sup>.

- (3) In ihren Entscheidungen vom 25. Februar 2009 nahm die BNetzA vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Auflagen die gesamte Kapazität der Pipeline für die Dauer von 22 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, von der Anwendung der Bestimmungen des regulierten Netzzugangs Dritter gemäß Artikel 18 und von der Entgeltregulierung gemäß Artikel 25 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 2003/55/EG (Umsetzung in deutsches Recht durch die §§ 20-25 EnWG) aus. Weitere Einzelheiten sind den Entscheidungen der BNetzA vom 25. Februar 2009 (im Folgenden „Entscheidungen vom Februar 2009“<sup>5</sup>) zu entnehmen. Die aktuelle Überprüfung betrifft nur die Entscheidung in der Sache BK7-08-009 in Bezug auf den Miteigentumsanteil der WIGA an der OPAL.
- (4) Mit Schreiben vom 12. Juni 2009 stellte die Kommission fest, dass in den Entscheidungen vom Februar 2009 nicht in ausreichendem Maße belegt wurde, dass Bau und Betrieb der OPAL auf der Basis der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen positive Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem nachgelagerten tschechischen Großhandelsgasmarkt haben würden. Darüber hinaus konnte die Kommission nicht mit der gebotenen Gewissheit zu dem Schluss gelangen, dass der gemäß den Entscheidungen vom Februar 2009 vorgesehene Betrieb der OPAL nicht zu einer Stärkung der Wettbewerbsposition von Gazprom auf dem vorgelagerten Großhandelsgasmarkt in der Tschechischen Republik führen würde.
- (5) Vor diesem Hintergrund forderte die Kommission die BNetzA auf der Grundlage des Artikels 22 Absatz 4 der Richtlinie 2003/55/EG auf, ihre Entscheidungen vom 25. Februar 2009 innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung (im Folgenden „Aufforderung der Kommission“) zu ändern<sup>6</sup>. Die verlangte Änderung sah vor, dass Kapazitätsbuchungen durch Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen, die auf einem oder mehreren vor- oder nachgelagerten Erdgasmärkten, welche die Tschechische Republik oder die Lieferung von Gas in die Tschechische Republik umfassen, marktbeherrschend sind, am Ausspeisepunkt von Deutschland in die Tschechische Republik in Brandov beschränkt werden, wenn nicht besondere Bedingungen erfüllt werden, auf die im Folgenden näher eingegangen wird. Weitere Einzelheiten zu dem Verfahren im Jahr 2009 sind der Aufforderung der Kommission zu entnehmen.
- (6) Am 7. Juli 2009 änderte die BNetzA die Entscheidungen vom Februar 2009 durch die Aufnahme einer Kapazitätsbegrenzung in Verbindung mit einem optionalen Gasfreigabe-Programm (Gas-Release-Programm) entsprechend der Aufforderung der Kommission (die Aktenzeichen der BNetzA blieben unverändert BK7-08-009 und BK7-08-010). Nachstehend wird die Entscheidung der BNetzA zum Bruchteilsigentum der WIGA an der OPAL, geändert durch die Entscheidung vom 7. Juli 2009 in der Sache BK7-08-009, die „endgültige Entscheidung“ genannt.

## 1.2. Überprüfungsverfahren

---

<sup>4</sup> Laut Antwort der BNetzA auf Frage 27 des Auskunftsersuchens der Kommission.

<sup>5</sup> Aktenzeichen BK7-08-009 und BK7-08-010.

<sup>6</sup> Ausnahmegenehmigung der Bundesnetzagentur für die OPAL-Gasleitung gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2003/55, Aufforderung der Kommission vom 12. Juni 2009, C(2009) 4694, [http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/exemptions/doc/doc/gas/2009\\_opal\\_decision\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/exemptions/doc/doc/gas/2009_opal_decision_de.pdf).

- (7) Am 12. April 2013 beantragten OGT, Gazprom sowie OOO Gazprom Export (im Folgenden „Gazprom Export“) bei der BNetzA offiziell eine Änderung der Bedingungen der endgültigen Entscheidung.
- (8) Am 31. Oktober 2013 unterzeichneten die BNetzA, OGT, Gazprom und Gazprom Export einen öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag nach deutschem Recht (im Folgenden „Vergleichsvertrag“). Anlage 1 dieses Vergleichsvertrags enthält Änderungen des operativen Teils der endgültigen Entscheidung und wurde auf der Website der BNetzA veröffentlicht<sup>7</sup>. Aus dem Vergleichsvertrag geht hervor, dass die Änderungen in Anlage 1 sowie weitere Verpflichtungen in den Absätzen 1 und 2 des Vergleichsvertrags nach Artikel 36 Absatz 8 der Richtlinie 2009/73/EG, die unmittelbar auf die endgültige Entscheidung anwendbar ist, der Zustimmung der Kommission bedürfen.
- (9) Am 18. November 2013 notifizierte die BNetzA der Kommission den Vergleichsvertrag und insbesondere dessen Anlage 1 als Entwurf einer Entscheidung zur Änderung der endgültigen Entscheidung zur Ausnahme der OPAL von den Anforderungen des Netzzugangs Dritter und der Regulierung der Zugangsbedingungen (im Folgenden „erster Vergleichsvertrag“).
- (10) Am 28. November 2013 wurde die Anlage 1 des ersten Vergleichsvertrags auf der Website der Kommission veröffentlicht; Interessenträger sollten sich bis zum 12. Dezember 2013 dazu äußern. Am 2. Dezember 2013 wurde die Frist für die Stellungnahme bis zum 16. Dezember 2013 verlängert. Im Rahmen der Marktkonsultation gingen schriftliche Stellungnahmen eines Dritten<sup>8</sup> und der polnischen Regulierungsbehörde ein. Es fanden Sitzungen mit der Kommission und den Vertretern von zwei von der Entscheidung betroffenen Mitgliedstaaten statt.
- (11) Per E-Mail vom 20. Dezember 2013 forderte die Kommission von der BNetzA weitere Informationen an. Die BNetzA antwortete per E-Mail vom 7. Januar 2014. In der Folge wurde die Frist für den Erlass des Kommissionsbeschlusses gemäß Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG um weitere zwei Monate ab dem Eingang der Antwort verlängert.
- (12) Am 7. Januar 2014 forderte die Kommission von der tschechischen Energieregulierungsbehörde Energetický regulační úřad (im Folgenden „ERU“) Informationen über den tschechischen Erdgasmarkt und die voraussichtlichen Auswirkungen der notifizierten Entscheidung auf diesen Markt an. Die ERU antwortete am 29. Januar 2014 auf den Fragebogen.
- (13) Am 7. März, 30. April, 15. Juli, 12. September und 30. Oktober 2014 wurde die Frist für den Beschluss der Kommission gemäß Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG mit Zustimmung der Kommission und der BNetzA verlängert. Durch die letzte dieser Verlängerungen wurde die Frist für einen Beschluss der Kommission bis zum 31. Januar 2015 verlängert.
- (14) Neben den Fristverlängerungen für den Erlass eines Beschlusses wurde die Geltungsdauer des ersten Vergleichsvertrags von den Vertragsparteien bis zum 31. Oktober 2014 verlängert. Am 31. Oktober 2014 jedoch lief die Frist nach § 3

---

<sup>7</sup> [http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1911/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK7-GZ/2008/2008\\_001bis100/BK7-08-009\\_BKV/Ver%C3%B6ffentlichung\\_Aktuelles.html?nn=361064](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK7-GZ/2008/2008_001bis100/BK7-08-009_BKV/Ver%C3%B6ffentlichung_Aktuelles.html?nn=361064)

<sup>8</sup> Da die dritte Partei anonym bleiben möchte, wird ihre Identität hier nicht bekanntgegeben.

Absatz 3 Buchstabe b des ersten Vergleichsvertrags ab, da besagte Frist bis dahin nicht verlängert worden war. Gemäß § 3 Absatz 4 des ersten Vergleichsvertrags wurden alle Bestimmungen des ersten Vergleichsvertrags, die Änderungen des Beschlusses zum Ziel hatten, hinfällig. Die Kommission bestätigte mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 an die BNetzA, dass das Neubeurteilungsverfahren gegenstandslos geworden sei.

- (15) Am 13. Mai 2016 notifizierte die BNetzA der Kommission einen neuen Vergleichsvertrag (im Folgenden „neuer Vergleichsvertrag“). Im neuen Vergleichsvertrag wurde die Frist nach § 3 Absatz 3 Buchstabe b des ersten Vergleichsvertrags durch eine Frist ersetzt, die am 31. Juli 2016 abläuft. Der neue Vergleichsvertrag enthält die wesentlichen Bestimmungen des ersten Vergleichsvertrags, der durch den neuen Vergleichsvertrag aufgehoben und mit Ausnahme der Anforderungen an die Vertraulichkeit ersetzt wird. Am 8. Juli 2016 übermittelte die Kommission der BNetzA eine Reihe von Fragen, die am 2. August 2016 beantwortet wurden. Am 14. Juli 2016 übermittelte die Kommission der ERU mehrere Fragen, die am 18. August 2016 beantwortet wurden. Am 28. September 2016 vereinbarte die BNetzA mit der Kommission eine Verlängerung der Frist nach Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG bis 31. Oktober 2016. Die BNetzA teilte der Kommission ferner mit, dass die Frist nach § 3 Absatz 3 Buchstabe b des ersten Vergleichsvertrags ebenfalls bis 31. Oktober 2016 verlängert wurde.
- (16) Da das ursprüngliche Überprüfungsverfahren nach Ablauf des ersten Vergleichsvertrags eingestellt wurde, ist die Übermittlung des neuen Vergleichsvertrags durch die BNetzA („die notifizierte Entscheidung“) als der Beginn eines neuen Überprüfungsverfahrens auf der Ebene der Europäischen Kommission zu betrachten.
- (17) Bevor der Vergleichsvertrag zwischen OGT, Gazprom, Gazprom Export und der BNetzA geschlossen wurde, war eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Energieministeriums der Russischen Föderation und der Europäischen Kommission eingesetzt worden, der auch Vertreter von BNetzA und Gazprom angehörten. Die Arbeitsgruppe ging der Frage nach, wie ein effizienterer Betrieb der OPAL im Einklang mit dem EU-Recht und vor dem Hintergrund der rechtlichen, faktischen und marktbezogenen Gegebenheiten erreicht werden könnte. Die Arbeitsgruppe hat unbeschadet der für eine Änderung der endgültigen Entscheidung geltenden deutschen und EU-rechtlichen Verfahren Empfehlungen abgegeben.

### 1.3. Rechtlicher Rahmen

- (18) Nach Auffassung der Kommission lässt sich aus allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts ableiten, dass Entscheidungen mit langfristigen Auswirkungen Gegenstand einer Überprüfung sein können, auch wenn Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG keine expliziten Bestimmungen über Möglichkeiten für eine Überprüfung bestehender Freistellungsentscheidungen enthält. In ihrer Entscheidungspraxis erkennt die Kommission an, dass geprüft werden muss, ob in Anbetracht von Änderungen, die nach einer Freistellungsentscheidung eingetreten sind, eine Ausnahme von den Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt noch akzeptiert werden kann, und ob der Geltungsbereich der Ausnahme und die damit verbundenen Bedingungen noch zweckmäßig sind. Wurden solche Änderungen national geprüft und wird eine Änderung der nationalen Freistellungsentscheidung erwogen, muss die Kommission Gelegenheit zur Prüfung der in Betracht gezogenen Änderungen haben, um die vollständige Einhaltung des EU-Besitzstands im

Energiebereich sicherzustellen. Würde dies nicht geschehen, würden die Änderungen der nationalen Freistellungsentscheidung nicht in den Beschluss der Kommission über die erste nationale Entscheidung übernommen und die Kommission hätte keine Gelegenheit, die vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen. Dies wäre letztlich nicht akzeptabel, weil dadurch der Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG umgangen werden könnte.

- (19) In ähnlichen Entscheidungen, die langfristige Auswirkungen haben und für die spezielle Verpflichtungszusagen gelten, sind Überprüfungsmöglichkeiten eindeutig vorgesehen. Ein Beispiel: Falls eine EU-fusionskontrollrechtliche Genehmigung mit Auflagen erteilt wurde, sehen die Standardauflagen eine Überprüfungsklausel vor, so dass die Kommission die Auflagen auf Antrag der notifizierenden Partei überprüfen kann<sup>9</sup>. In Bezug auf Verpflichtungszusagen bei kartellrechtlichen Beschlüssen ist in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>10</sup> festgelegt, dass die Kommission auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren wieder aufnehmen kann, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Beschlüsse wichtigen Punkt geändert haben, wenn die beteiligten Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht einhalten oder wenn der Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der Parteien beruht. Der Wortlaut der Verpflichtungszusage kann auch detailliertere Überprüfungsklauseln enthalten.
- (20) In Anbetracht des Grundsatzes der Parallelität der Form und um Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es angebracht, bei Änderungen nationaler Freistellungsentscheidungen – wie der notifizierten Entscheidung – die notifizierte Entscheidung nach dem in Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG beschriebenen Verfahren zu prüfen. Wenn spezielle Überprüfungsklauseln fehlen, müssen Änderungen des Anwendungsbereichs einer Freistellung oder der mit einer Freistellungsentscheidung verbundenen Bedingungen begründet werden. Neue faktische Entwicklungen, die nach der ursprünglichen Freistellungsentscheidung eingetreten sind, können ein triftiger Grund für eine Überprüfung sein. Ein Überprüfungsverfahren kann eingeleitet werden, wenn z. B. die Person, für die eine Ausnahme gilt, bei der zuständigen NRB einen Antrag auf Änderung bestimmter Auflagen im Rahmen der bestehenden Freistellungsentscheidung oder auf Änderung des Geltungsbereichs der Ausnahme oder auf Verlängerung der Dauer der Freistellung oder auf Verlängerung der Geltungsdauer der Freistellungsentscheidung stellt<sup>11</sup>. Ein Überprüfungsverfahren betrifft auch Fälle, in denen sich bestimmte Projektparameter aufgrund von Änderungen am Projekt und/oder externen Umständen verändern, und

---

<sup>9</sup> Mustertext für Veräußerungsverpflichtungen; Abschnitt F, <http://ec.europa.eu/competition/mergers/legislation/commitments.pdf>.

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1 vom 15.7.2003, S. 1.

<sup>11</sup> Die Kommission hat die an E-Control gerichtete Ausnahmeentscheidung für Nabucco zweimal sowohl gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG (Entscheidung der Kommission vom 22. Oktober 2008 C(2008)6254), [https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2008\\_nabucco\\_decision2\\_austria\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2008_nabucco_decision2_austria_en.pdf) f), als auch gemäß Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG (Entscheidung der Kommission vom 16. Mai 2013 (C(2013) 2947), [https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2008\\_nabucco\\_decision\\_austria\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2008_nabucco_decision_austria_en.pdf)) geprüft. In beiden Fällen beruhte die Prüfung auf einer Änderung der einschlägigen Freistellungsentscheidung der nationalen Regulierungsbehörde, die der Kommission notifiziert wurde.

sich infolgedessen die Frage stellt, ob die bestehende Ausnahme weiterhin für das geänderte Projekt gelten kann<sup>12</sup>.

- (21) Die Umsetzung von Änderungen nationaler Entscheidungen im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags nach deutschem Recht unterscheidet sich nicht von der Umsetzung im Wege einer Entscheidung nach nationalem Recht. Gemäß Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG sind nationale Vergleichsverträge als Entscheidungen anzusehen, wenn sie unmittelbare Rechtswirkungen entfalten und in der Sache rechtsverbindlich sind. Im vorliegenden Fall wird die endgültige Entscheidung durch den neuen Vergleichsvertrag vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Kommission unmittelbar geändert.

## 2. BETRIEB DER OPAL

- (22) Seit der Gewährung der Ausnahme im Jahr 2009 ist die OPAL gebaut worden; ihre Inbetriebnahme erfolgte 2011. Die Leitung verbindet die Anlandestation der Nord-Stream-Pipeline in Greifswald/Lubmin in Deutschland mit der Tschechischen Republik (Ausspeisepunkt Brandov). Die OPAL besteht aus zwei getrennten Abschnitten: Der nördliche Abschnitt mit einer jährlichen Gesamtkapazität von 36,5 Mrd. m<sup>3</sup> (45 394 745 kWh/h) verläuft von Greifswald nach Groß Köris (bei Berlin). Der südliche Abschnitt mit einer jährlichen Kapazität von 32 Mrd. m<sup>3</sup> (39 661 324 kWh/h) verbindet Groß Köris mit dem tschechischen Netz in Brandov. Die Differenz von 4,5 Mrd. m<sup>3</sup> (5 733 421 kWh/h) ist für das Marktgebiet von GASPOOL in Norddeutschland vorgesehen<sup>13</sup>.
- (23) In Brandov ist die OPAL an die Pipeline Gazelle angeschlossen, die den Nordwesten der Tschechischen Republik quert und in Waidhaus an der deutsch-tschechischen Grenze endet. Am 20. Mai 2011 und 1. Dezember 2011 erließ die Kommission zwei Entscheidungen über die Freistellung der Pipeline Gazelle vom Netzzugang Dritter, von der Entgeltregulierung und der eigentumsrechtlichen Entflechtung<sup>14</sup>. Die Pipeline Gazelle hat ihren Betrieb im Januar 2013 aufgenommen.
- (24) Gemäß der endgültigen Entscheidung ist die Transportkapazität der OPAL vom Einspeisepunkt in Deutschland (insbesondere Greifswald) bis zum Ausspeisepunkt Brandov<sup>15</sup> von den Bestimmungen über den Netzzugang Dritter und die

---

<sup>12</sup> Im Falle Nabucco traten beispielsweise bestimmte neue Umstände ein, nachdem die anfänglichen Freistellungsentscheidungen erlassen worden waren. Betroffen waren die Beteiligungsstruktur, die Kapazität der Pipeline und deren Trassenführung sowie der Betriebsbeginn.

<sup>13</sup> Siehe Nummer 13 der Aufforderung der Kommission. Die Umrechnung von Mrd. m<sup>3</sup> in kWh/h wurde auf der Grundlage der von der BNetzA am 30.1.2014 übermittelten Daten mit einem Brennwert von 11,25 vorgenommen.

<sup>14</sup> Die Freistellungsentscheidung der Kommission über eine Ausnahme der Pipeline Gazelle vom regulierten Netzzugang und von regulierten Entgelten für 30 Mrd. m<sup>3</sup> der Kapazitäten in Forward-Flow-Richtung für 22 Jahre wurde am 20. Mai 2011 (nach Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG) angenommen (K(2011) 3424), siehe [http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/exemptions/doc/doc/gas/2011\\_gazelle\\_decision\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/exemptions/doc/doc/gas/2011_gazelle_decision_en.pdf). Eine getrennte Ausnahme von den Vorschriften für die eigentumsrechtliche Entflechtung (Artikel 9 der Richtlinie 2009/73/EG) wurde am 1. Dezember 2011 genehmigt (K(2011) 8777), siehe [http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/exemptions/doc/doc/gas/2011\\_gazelle\\_unbundling\\_decision\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/exemptions/doc/doc/gas/2011_gazelle_unbundling_decision_en.pdf).

<sup>15</sup> [https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2011\\_gazelle\\_unbundling\\_decision\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2011_gazelle_unbundling_decision_en.pdf). Die gesamte technische Kapazität am Ausspeisepunkt Brandov beträgt laut Veröffentlichung der OGT und LBGT 39 661 324 kWh/h; dies entspricht nach einer Umrechnung mit einem Brennwert von 11,25 einem Volumen von 30,88 Mrd. m<sup>3</sup>/a. Diese Kapazitäten werden von der OGT (31 729 064 kWh/h, d. h. 24,7 Mrd. m<sup>3</sup>/a bei einer Umrechnung mit einem Brennwert von 11,25) und von der LBGT



Entgeltregulierung vorbehaltlich besonderer Verpflichtungszusagen ausgenommen, die unter Nummer 27 ausführlicher beschrieben werden. Die Freistellung gilt nicht für die zusätzlichen Kapazitäten, die am Einspeisepunkt Greifswald ein- und am Ausspeisepunkt Groß Körös in das GASPOOL-Gebiet ausgespeist werden<sup>16</sup>. Die Freistellung ist u. a. an die Bedingung geknüpft, dass nur bis zu 50 % der OPAL-Ausspeisekapazität in Brandov von Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung in der Tschechischen Republik gebucht werden können (im Folgenden „Kapazitätsobergrenze“).

- (25) Die Kommission hat festgestellt, dass Gazprom auf dem vorgelagerten tschechischen Gasgroßhandelsmarkt und RWE Transgas auf dem nachgelagerten tschechischen Gasgroßhandelsmarkt eine marktbeherrschende Stellung innehatten. Wegen der engen Verbindungen zwischen den beiden Unternehmen wurden die Kapazitätsbuchungen von Gazprom und von RWE Transgas im Hinblick auf die Kapazitätsobergrenze von 50 % zusammengerechnet. Die Obergrenze von 50 % könnte aufgehoben werden, wenn die marktbeherrschenden Unternehmen ein Gas-Release-Programm in Höhe von 3 Mrd. m<sup>3</sup> anbieten würden.
- (26) Gemäß der endgültigen Entscheidung erfolgt die Freistellung von den Netzzugangsvorschriften vorbehaltlich eines Gas-Release-Programms mit einem Volumen von 3 Mrd. m<sup>3</sup>. Die Verpflichtung zur Durchführung eines solchen Gas-Release-Programms gilt für Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen, die in einem oder mehreren vor- oder nachgelagerten Erdgasmärkten, die die Tschechische Republik oder die Lieferung von Gas in die Tschechische Republik umfassen, marktbeherrschend sind, wenn sie an der deutsch-tschechischen Grenze mehr als 50 % der OPAL-Ausspeisekapazität buchen. Da das an die OPAL in Greifswald gelieferte Gas Eigentum von Gazprom Export ist und entlang der OPAL vor dem Einspeisepunkt Brandov in die Tschechische Republik kein Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Gas erfolgt, wirkt sich die Kapazitätsbegrenzung auf 50 % de facto auf die Kapazitätsbuchungen von Gazprom aus.
- (27) Gazprom Export beteiligte sich zwar an Gesprächen mit der BNetzA und akzeptierte 2011 die wichtigsten Grundsätze des Gas-Release-Programms, doch hat das Unternehmen das Programm bislang nicht umgesetzt. Deshalb sind Kapazitätsbuchungen von marktbeherrschenden Unternehmen in der Tschechischen Republik, einschließlich Gazprom, am Ausspeisepunkt Brandov angesichts der Tatsache, dass es kein Gas-Release-Programm gibt, auf 50 % der insgesamt verfügbaren Transportkapazität auf der OPAL in Brandov begrenzt worden. Diese Regelung hat sich nicht auf die Nutzung der von der LBGT betriebenen Transportkapazität ausgewirkt, da die Kapazitäten von [VERTRAULICH] gebucht werden und die 50%-Kapazitätsbegrenzung für marktbeherrschende Unternehmen somit eingehalten wird; Sie hatte jedoch aufgrund der marktbeherrschenden Stellung von Gazprom Auswirkungen auf die Nutzung des OPAL-Pipeline-Teils der WIGA.

---

(7 932 260 kWh/h, d. h. 6,18 Mrd. m<sup>3</sup>/a bei einer Umrechnung mit einem Brennwert von 11,25) betrieben. Die Zahlen beruhen auf den von der BNetzA am 30.1.2014 übermittelten Daten.

<sup>16</sup> Diese Kapazitäten betragen (ausgehend von den von der BNetzA am 30.1.2014 übermittelten Daten) bei einer Umrechnung mit einem Brennwert von 11,25 ca. 4,5 Mrd. m<sup>3</sup>/a, was 5 733 421 kWh/h entspricht. Diese Kapazitäten werden von der OGT (4 586 737 kWh/h, d. h. 3,57 Mrd. m<sup>3</sup>/a bei einer Umrechnung mit einem Brennwert von 11,25) und von der LBGT (1 146 684 kWh/h, d. h. 0,89 Mrd. m<sup>3</sup>/a bei einer Umrechnung mit einem Brennwert von 11,25) betrieben.



- (28) Kapazitäten mit Einspeisepunkt Greifswald sind nur für Transportkunden von Interesse, denen in Greifswald Gas zur Verfügung steht. Bei der derzeitigen technischen Konfiguration wird Erdgas in Greifswald nur über die Nord-Stream-Pipeline geliefert. Der einzige Versorger mit Zugang zur Nord-Stream-Pipeline ist Gazprom Export. [VERTRAULICH] Ohne das Gas-Release-Programm kann Gazprom daher nur 50 % der verfügbaren Kapazität nutzen, was eine Unterauslastung der Pipeline zur Folge hat. Derzeit stehen auf der OPAL keine regulierten festen Kapazitäten für Buchungen aus dem GASPOOL-Hub in die Tschechische Republik zur Verfügung. Unterbrechbare Kapazitäten werden unter regulierten Bedingungen in Brandov angeboten.
- (29) Vor diesem Hintergrund beantragen die OGT, Gazprom und Gazprom Export eine Änderung der in der endgültigen Entscheidung festgelegten Bedingungen, insbesondere der Verpflichtung zur Durchführung eines Gas-Release-Programms. Sie machen insbesondere geltend, dass sich die Wettbewerbsslage in der Tschechischen Republik verbessert habe und dass ausreichende Transportkapazitäten sowohl in der Tschechischen Republik als auch von Deutschland in die Tschechische Republik zur Verfügung stünden, so dass andere vor- und nachgelagerte Versorger auf dem tschechischen Markt in den Wettbewerb eintreten könnten. Ferner tragen sie vor, dass die Unterauslastung der OPAL negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit habe.

### 3. DIE NOTIFIZIERTE ENTSCHEIDUNG

- (30) In der notifizierten Entscheidung wird die Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen über die Entgeltregulierung für die zuvor ausgenommene Kapazität beibehalten (d. h. für die gesamte „Forward“-Kapazität der OPAL von Greifswald nach Brandov mit Ausnahme der „Forward“-Kapazität zwischen Greifswald und Groß Körös). Allerdings wurde die seit 2009 geltende Ausnahme von den Bestimmungen über den Netzzugang Dritter auf 50 % der Gesamtkapazität des WIGA-Bruchteileigentums an der OPAL begrenzt (betroffen sind nur die Transportkapazitäten von Greifswald nach Brandov; d. h. für die Kapazitäten mit Einspeisepunkt Greifswald und Ausspeisepunkt Groß Körös gilt weiterhin das regulierte System). Die Begrenzung der Kapazitätsbuchungen seitens marktbeherrschender Unternehmen wird mit anderen Worten durch die für die OGT geltende Verpflichtung ersetzt, gemäß den europäischen und den deutschen Rechtsvorschriften über die Netzzugangsregulierung mindestens 50 % der Transportkapazität (d. h. 15 864 532 kWh/h) in Auktionen anzubieten. Von den 15 864 532 kWh/h sollen 14 064 532 kWh/h als feste dynamisch zuordenbare Kapazität (im Folgenden „DZK“) und 1 800 000 kWh/h als feste frei zuordenbare Kapazität (im Folgenden „FZK“) angeboten werden. Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Kapazitätsprodukten besteht darin, dass die FZK einen verbindlichen Zugang vom GASPOOL-Marktgebiet zum Ausspeisepunkt Brandov bietet. Bei der DZK werden feste Kapazitäten für die Einspeisung am Einspeisepunkt Greifswald und feste Kapazitäten für die Ausspeisung am Ausspeisepunkt Brandov mit einem unterbrechbaren Zugang zum Marktgebiet der GASPOOL verbunden.
- (31) Um das Angebot von FZK-Produkten für Dritte zu fördern, ist [VERTRAULICH] nach der notifizierten Entscheidung verpflichtet, [VERTRAULICH], [VERTRAULICH], zu denen auch technische Lösungen gehören können, ersetzt oder [VERTRAULICH] (siehe § 1 Absatz 2 Buchstabe b der notifizierten Entscheidung) ergänzt, wenn sich die Nachfrage nach fester Kapazität von GASPOOL in die Tschechische Republik [VERTRAULICH].

- (32) In Anlage 1 der notifizierten Entscheidung werden die folgenden Änderungen der endgültigen Entscheidung im Einzelnen festgelegt:

*§ 1*

*Ziffer 1 lit. a) bis lit. d) des Beschlusses vom 25. Februar 2009 in der Fassung des Beschlusses vom 7. Juli 2009 (BK7-08-009) werden durch folgende Regelungen ersetzt:*

*„1.) Die auf Grundlage des Miteigentumsanteils der W & G Beteiligungs-GmbH & Co. KG (vormals Wingas GmbH & Co. KG) an der Ostseepipeline-Anbindungsleitung (nachfolgend „OPAL“) geschaffenen Kapazitäten werden zugunsten der Antragstellerin nach folgender Maßgabe von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommen:*

*a) Die Ausnahme gilt ausschließlich für Verbindungskapazitäten auf der OPAL. Verbindungskapazitäten sind ohne Rücksicht auf den physischen Gasfluss:*

*aa) beschränkt zuordenbare Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald und beschränkt zuordenbare Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov, die gekoppelt angeboten werden („gekoppelte Verbindungskapazitäten“);*

*bb) getrennt buchbare, feste dynamisch zuordenbare Einspeise- und Ausspeisekapazitäten, bei denen feste Kapazitäten für die Einspeisung am Einspeisepunkt Greifswald und feste Kapazitäten für die Ausspeisung am Ausspeisepunkt Brandov mit einem unterbrechbaren Zugang zum Virtuellen Handlungspunkt des Marktgebiets der GASPOOL Balancing Services GmbH verbunden sind („DZK-Verbindungskapazitäten“); sowie*

*cc) getrennt buchbare, feste frei zuordenbare Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov, die uneingeschränkt für den Gastransport vom Virtuellen Handlungspunkt des Marktgebiets der GASPOOL Balancing Services GmbH zum Ausspeisepunkt Brandov genutzt werden können („FZK-Verbindungskapazitäten“, zusammen mit den DZK-Verbindungskapazitäten „entkoppelte Verbindungskapazitäten“): „entkoppelte Verbindungskapazitäten“).*

*Sofern bei gekoppelten Verbindungskapazitäten die Höhe der angebotenen Einspeisekapazität von der Höhe der angebotenen Ausspeisekapazität abweicht, erstreckt sich die Ausnahme insgesamt nur auf den niedrigeren der beiden Werte.*

*Nicht ausgenommen sind damit insbesondere (i) Gegenstromtransporte mit der Buchung von Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Brandov, (ii) Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald, bei denen es sich nicht um gekoppelte Verbindungskapazitäten oder DZK-Verbindungskapazitäten handelt, und (iii) Ausspeisekapazitäten, bei denen es sich weder um gekoppelte Verbindungskapazitäten noch um entkoppelte Verbindungskapazitäten handelt. Überspeisungen von Gas durch die Antragstellerin am Netzkopplungspunkt Radeland zwischen der OPAL und der Jamal-Gas-Anbindungs-Leitung sowie Notausspeisungen und/oder Noteinspeisungen durch die Antragstellerin aus der bzw. in die OPAL, die aufgrund einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der OPAL oder mit dieser verbundener Infrastruktureinrichtungen erforderlich sind, berühren weder den Bestand noch die Geltung der Ausnahme der gekoppelten Verbindungskapazitäten und der entkoppelten Verbindungskapazitäten von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Notausspeisungen und Noteinspeisungen aus der bzw. in die OPAL sind der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.*

b) *Gekoppelte Verbindungskapazitäten werden als Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald und als Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov in einem Umfang von jeweils 15 864 532 kWh/h von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommen („ausgenommene gekoppelte Verbindungskapazitäten“). Für ausgenommene gekoppelte Verbindungskapazitäten gelten die folgenden Bestimmungen:*

*aa) Die Antragstellerin wird verpflichtet, von den Nutzern der ausgenommenen gekoppelten Verbindungskapazitäten Entgelte zu erheben.*

*bb) Die Antragstellerin wird verpflichtet, für den Fall eines vertraglichen Engpasses ein marktorientiertes, transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren anzuwenden. Die allgemeinen rechtlichen Vorgaben für das Engpassmanagement hinsichtlich der nicht ausgenommenen Kapazitäten bleiben unberührt.*

*cc) Die Antragstellerin wird verpflichtet, in Ihren Verträgen über ausgenommene gekoppelte Verbindungskapazitäten besondere Regelungen gegen eine Hortung von Kapazitäten vorzusehen und hiervon unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen Gebrauch zu machen. Die allgemeinen rechtlichen Vorgaben für das Engpassmanagement hinsichtlich der nicht ausgenommenen Kapazitäten bleiben unberührt. In den Verträgen über ausgenommene gekoppelte Verbindungskapazitäten hat sie zumindest folgende Vorgaben einzuhalten bzw. Bedingungen zu vereinbaren:*

*(i) Werden Kapazitäten nicht am Vortag (D-1) desjenigen Tages, an dem der Transport erfolgen soll (D), nominiert, muss die Antragstellerin diese Kapazitäten anderen Transportkunden diskriminierungsfrei als feste Kapazitäten auf Day-Ahead-Basis anbieten und so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass sie am Tag D effektiv genutzt werden können (nachfolgend „kurzfristiges UIOLI“).*

*(ii) Werden Kapazitäten für Transporte, die für mehrere Quartale (oder einen nach anderen Zeiträumen bemessenen vergleichbaren Zeitraum) von einem Transportkunden gebucht sind, innerhalb eines Quartals nicht oder nur unwesentlich genutzt, muss die Antragstellerin dem Inhaber die gebuchten Kapazitäten mindestens für das folgende Quartal entziehen und anderen Transportkunden rechtzeitig und diskriminierungsfrei als feste Kapazitäten auf Tages-, Monats- und Quartalsbasis anbieten. Als unwesentliche Nutzung gilt eine durchschnittliche Nominierung in Höhe von unter 10 % der gebuchten Kapazitäten in dem betreffenden Zeitraum, wobei Leitungsausfälle infolge von Störungen, Wartungen oder ähnlichen Ereignissen zugunsten des ursprünglichen Transportkunden zu berücksichtigen sind. Dieser kann die Entziehung abwenden, wenn er seine Kapazitäten spätestens einen Monat vor Beginn des Folgequartals in voller Höhe und für den gesamten Zeitraum der drohenden Entziehung an einen Dritten veräußert und dies der Antragstellerin nachweist (nachfolgend „langfristiges UIOLI“).*

*(iii) Die entzogenen Kapazitäten können Dritten auch unter Änderung oder Aufhebung der Beschränkung der Zuordnungsaufgaben angeboten werden. Zu einer solchen Änderung oder Aufhebung ist die Antragstellerin im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet. Eine Nominierung oder Renominierung des ursprünglichen Transportkunden ist nach Entziehung der Kapazitäten ausgeschlossen. Der ursprüngliche Transportkunde bleibt zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Sein Widerspruch hindert die Entziehung nicht, es sei denn, er kann sich hierfür auf ein bestandskräftiges Urteil stützen. Wenn*

*keine Nachfrage eines Dritten nach den entzogenen Kapazitäten besteht, bleibt der ursprüngliche Transportkunde zur Nutzung berechtigt.*

*c) Entkoppelte Verbindungskapazitäten werden als Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald und als Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov in einem Umfang von jeweils 15 864 532 kWh/h von der Anwendung der §§ 21 und 21a und 23a EnWG ausgenommen („teilregulierte entkoppelte Verbindungskapazitäten“). Hinsichtlich des Netzzugangs unterliegen die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten entsprechend den bzw. vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen in lit. d) und lit. e) den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften über den Netzzugang, derzeit vor allem der Gasnetzzugangsverordnung, der Fernleitungsverordnung (EG) Nr. 715/2009 sowie den EU-Netzkodizes.*

*d) Bis zum 3. März 2014 oder – falls dieses Auktionsverfahren bis zum 3. März 2014 noch nicht abgeschlossen ist – bis zum Abschluss des ersten Auktionsverfahrens von Jahreskapazitäten für die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten einschließlich, gilt für die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten Folgendes:*

*aa) Die Antragstellerin ist berechtigt und verpflichtet, teilregulierte entkoppelte Verbindungskapazitäten wie folgt als DZK-Verbindungskapazitäten und (unter Herbeiführung hierfür erforderlicher Lastflusszusagen oder Verwirklichung alternativer Maßnahmen zu solchen Lastflusszusagen) FZK-Verbindungskapazitäten anzubieten:*

*(i) Als Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald werden die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten ausschließlich als DZK-Verbindungskapazitäten angeboten.*

*(ii) Als Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov werden die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten in folgendem Umfang als DZK-Verbindungskapazitäten und FZK-Verbindungskapazitäten angeboten:*

- FZK-Verbindungskapazitäten in einem Umfang von 1 800 000 kWh/h, und*
- DZK-Verbindungskapazitäten in einem Umfang von 14 064 532 kWh/h.*

*Ungeachtet der in lit. d) Satz 1 genannten zeitlichen Bestimmung gilt Folgendes: Übersteigt die Nachfrage nach FZK-Verbindungskapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov bei der Zuteilung von Ausspeisekapazitäten in zwei aufeinanderfolgenden jährlichen Auktionsverfahren von Jahreskapazitäten das Angebot von FZK-Verbindungskapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov in Höhe von 1 800 000 kWh/h, ist die Antragstellerin verpflichtet, das Angebot an FZK-Verbindungskapazitäten in dem zur Befriedigung der Nachfrage erforderlichen Umfang, höchstens jedoch auf 3 600 000 kWh/h, zu erhöhen, wenn eine solche Erhöhung wirtschaftlich zumutbar ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Nachfrage das Angebot von FZK-Verbindungskapazitäten in Höhe von 1 800 000 kWh/h am Ausspeisepunkt Brandov nur deshalb überstiegen hat, weil sich Nachfrager zum Zwecke der Spekulation mit Kapazitäten an der Auktion beteiligt haben. Bei einer Erhöhung des Angebots von FZK-Verbindungskapazitäten auf über 1 800 000 kWh/h verringert sich das Angebot von DZK-Verbindungskapazitäten (um bis zu höchstens 1 800 000 kWh/h) entsprechend einer solchen Erhöhung nur, wenn und soweit eine solche Verringerung technisch notwendig ist.*

bb) Die Vertragsdauer von Ein- und Ausspeiseverträgen über die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten unterliegt den Beschränkungen, die sich aus den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften über die Vertragsdauer von Ein- und Ausspeiseverträgen ergeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, im Rahmen dieser Beschränkungen die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten möglichst langfristig zu vergeben.

FZK-Verbindungskapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov sind als kurz- und mittelfristige Verträge im Sinne des § 14 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung zu vergeben.

Die Vergabe der teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten erfolgt gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften über die Zuteilung von Ein- und Ausspeisekapazitäten, so dass sie nach den hierfür derzeit geltenden Vorschriften durch Auktionen auf der Kapazitätsplattform „PRISMA primary“ in Übereinstimmung mit den für Kapazitätsauktionen auf dieser Kapazitätsplattform jeweils geltenden Bedingungen vorzunehmen ist. Die Teilnahme an den Kapazitätsauktionen für die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten unterliegt keinen von den allgemeinen Vorschriften abweichenden oder über sie hinausgehenden Regeln oder Beschränkungen. Insbesondere dürfen Gazprom, Gazprom Export und mit ihnen verbundene Unternehmen gleichberechtigt mit Dritten an Kapazitätsauktionen über teilregulierte entkoppelte Verbindungskapazitäten teilnehmen sowie teilregulierte entkoppelte Verbindungskapazitäten buchen und nutzen.

cc) Die Antragstellerin wird verpflichtet, von den Nutzern der teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten nach folgenden Maßgaben Entgelte zu erheben. Den Basispreis für die in den Auktionen vergebenen teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten bilden nichtdiskriminierende und transparente Preise. Nichtdiskriminierend bedeutet, dass die Preise den Entgelten für die ausgenommenen gekoppelten Verbindungskapazitäten genau entsprechen müssen, soweit nicht Abweichungen von diesen Entgelten mit Rücksicht auf das jeweilige Kapazitätsprodukt (DZK-Verbindungskapazitäten, FZK-Verbindungskapazitäten) und dessen jeweilige Ausgestaltung sachlich gerechtfertigt sind.

Sofern sich die Entgelte für die ausgenommenen gekoppelten Verbindungskapazitäten ändern, wird die Antragstellerin verpflichtet, der Bundesnetzagentur die geänderten Entgelte unverzüglich mitzuteilen. Die Antragstellerin ist ferner verpflichtet, die Basispreise für die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten in diesem Fall diskriminierungsfrei anzupassen.

e) Für die Zeit nach dem 3. März 2014 oder – falls dieses Auktionsverfahren bis zum 3. März 2014 noch nicht abgeschlossen ist – nach dem Abschluss des ersten Auktionsverfahrens von Jahreskapazitäten für die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten gelten die vorstehenden Regelungen in lit. d) fort, soweit nicht die jeweils geltenden zwingenden allgemeinen Vorschriften über den Netzzugang entgegenstehen. Die jeweils geltenden zwingenden allgemeinen Vorschriften über den Netzzugang haben Vorrang. In jedem Fall ist die Antragstellerin berechtigt und verpflichtet, DZK-Verbindungskapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov in Höhe von mindestens 12 264 532 kWh/h und am Einspeisepunkt Greifswald in Höhe von mindestens 15 864 532 kWh/h anzubieten.“

§ 2

*Ziffer 1 lit. j) des Beschlusses vom 25. Februar 2009 in der Fassung des Beschlusses vom 7. Juli 2009 wird aufgehoben.*

§ 3

*Im Übrigen bleibt der Tenor des Beschlusses vom 25. Februar 2009 in der Fassung des Beschlusses vom 7. Juli 2009 unverändert.*

§ 4

*Die Geltung von § 118 Abs. 7 EnWG hinsichtlich der §§ 8 bis 10e EnWG bleibt unberührt.“*

- (33) Neben Änderungen des operativen Teils der endgültigen Entscheidung in Anlage 1 enthält die notifizierte Entscheidung mehrere zusätzliche Bestimmungen.
- (34) In der Präambel wird klargestellt, dass die notifizierte Entscheidung nur das WIGA-Bruchteileigentum an der OPAL betrifft. Der Bruchteileigentum der LBGT an der OPAL wird daher von der notifizierten Entscheidung und vom vorliegenden Kommissionsbeschluss nicht berührt. Für dieses gelten die Bedingungen der endgültigen Entscheidung, darunter (in Ermangelung eines Gas-Release-Programms) die Begrenzung der Kapazitätsbuchungen durch marktbeherrschende Unternehmen.
- (35) In § 1 der notifizierten Entscheidung ist festgelegt, dass [VERTRAULICH] verpflichtet ist, soweit dies für die Buchung fester frei zuordenbarer Kapazitäten (FZK) mit Einspeisung im GASPOOL-Marktgebiet und Ausspeisung in Brandov erforderlich ist, [VERTRAULICH] vom Einspeisepunkt Greifswald in das Marktgebiet der GASPOOL abzugeben. Hinsichtlich der Kapazitätsvergabe ist in der notifizierten Entscheidung geregelt, dass die OGT berechtigt und verpflichtet ist, regulierte<sup>17</sup> Kapazitäten möglichst langfristig anzubieten, während FZK am Ausspeisepunkt Brandov als kurz- und mittelfristige Produkte anzubieten sind. Die BNetzA erkennt die Erwartung von OGT, Gazprom Export und Gazprom an, ab dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 984/2013<sup>18</sup> 80 % der Kapazitäten langfristig anbieten zu können, und erklärt sich bereit, dieser Erwartung bei der Entscheidung über die Kapazitätsvergabe, soweit rechtlich zulässig, Rechnung zu tragen.
- (36) Hinsichtlich der Auktionspreise ist in der notifizierten Entscheidung festgelegt, dass bei Kapazitätsauktionen für die regulierten Kapazitäten die Basispreise den Entgelten für die vollständig ausgenommenen Kapazitäten genau entsprechen müssen, soweit nicht Abweichungen aufgrund von Änderungen bezüglich des angebotenen Kapazitätsprodukts gerechtfertigt sind. Der Vergleichsvertrag enthielt Zahlen für die voraussichtlichen Basispreise im Jahr 2014. Auf Anfrage der Kommission hat die BNetzA aktualisierte Entgeltschätzungen für 2015 und 2016 übermittelt.
- (37) [VERTRAULICH].

---

<sup>17</sup> Die BNetzA bezeichnet diese Kapazitäten als „teilreguliert“; die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass dieser Begriff irreführend ist, da diese Kapazitäten gemäß den für regulierte Kapazitäten geltenden Netzzugangsvorschriften vergeben und versteigert werden sollen.

<sup>18</sup> Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 5).

- (38) § 3 der notifizierten Entscheidung regelt, dass Änderungen der endgültigen Entscheidung unter dem Vorbehalt einer vorherigen Überprüfung durch die Kommission gemäß Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG stehen.
- (39) § 4 sieht vor, dass Anlage 1 der notifizierten Entscheidung veröffentlicht wird, während die notifizierte Entscheidung im Übrigen vertraulich zu behandeln ist.
- (40) § 5 bestimmt, dass im Fall von Änderungen der allgemeinen Vorschriften über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen, einschließlich der Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften, die die Möglichkeiten von Unternehmen der Gazprom-Gruppe beeinträchtigen, OGT-Kapazitäten zu buchen oder gebuchte OGT-Kapazitäten zu nutzen, oder im Fall der Unwirksamkeit der Bestimmungen in § 1 des Vergleichsvertrags die Parteien Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, den Vergleichsvertrag zu ändern, um dem im Vergleichsvertrag vereinbarten Gleichgewicht der Interessen Rechnung zu tragen. Dies schließt explizit jegliche Abweichungen von den Mindestanteilen zurückzuhaltender Kapazitäten nach Artikel 8 Absätze 6 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 ein. Die Rechte der Kommission in Überprüfungsverfahren bleiben ausdrücklich unberührt.
- (41) Schließlich ist in § 6 der notifizierten Entscheidung festgelegt, dass diese Entscheidung deutschem Recht unterliegt, wobei allein die deutsche Sprachfassung verbindlich ist. Ferner ist in ihm geregelt, dass im Falle der Unwirksamkeit von § 1 der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens von 2009 weiter gültig bleibt. Unwirksame Regelungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck am nächsten kommen.

#### 4. BEWERTUNG DER AUSNAHMEKRITERIEN DES ARTIKELS 36 DER RICHTLINIE 2009/73/EG DURCH DIE KOMMISSION

##### 4.1. Allgemeine Erwägungen

- (42) Nach Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG kann die Kommission auf der Grundlage ihrer Bewertung der in Artikel 36 Absatz 1 aufgeführten Kriterien einen Beschluss fassen, in dem sie von der Regulierungsbehörde die Änderung oder den Widerruf der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme verlangt.
- (43) Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG lautet:

*„Große neue Erdgasinfrastrukturen, d. h. Verbindungsleitungen, LNG- und Speicheranlagen, können auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum von den Bestimmungen der Artikel 9, 32, 33 und 34 sowie des Artikels 41 Absätze 6, 8 und 10 unter folgenden Voraussetzungen ausgenommen werden:*

*durch die Investition werden der Wettbewerb bei der Gasversorgung und die Versorgungssicherheit verbessert;*

*das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne eine Ausnahmegenehmigung nicht getätigt würde;*

*die Infrastruktur muss Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sein, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die Infrastruktur geschaffen wird;*

*von den Nutzern dieser Infrastruktur werden Gebühren erhoben; und*

*die Ausnahme wirkt sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes oder das effiziente Funktionieren des regulierten Netzes aus, an das die Infrastruktur angeschlossen ist.“*



- (44) Die Kommission verweist darauf, dass diese Bedingungen identisch sind mit denen in Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG, auf denen die in der Aufforderung der Kommission vorgenommene Bewertung beruhte.
- (45) Die in den Nummern 22 bis 25 der Aufforderung der Kommission dargelegte Bewertung hat auch für die Zwecke dieses Beschlusses Bestand, da durch die vorgeschlagenen Änderungen der Bedingungen, an die die endgültige Entscheidung geknüpft ist, die Einstufung der OPAL-Pipeline als Verbindungsleitung nicht in Frage gestellt wird.
- (46) Außerdem wird die OPAL – obwohl sie bereits in Betrieb ist – für die Zwecke dieser Prüfung noch immer als „neue“ Erdgasinfrastruktur im Sinne von Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG betrachtet. Durch Artikel 2 Absatz 33 der Richtlinie 2009/73/EG wird eine „neue Infrastruktur“ als eine Infrastruktur definiert, die bis zum 4. August 2003 noch nicht fertiggestellt war. Nach dieser Begriffsbestimmung ist die OPAL als eine neue Infrastruktur anzusehen.
- (47) Zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidungen von 2009 war die OPAL eine neue Infrastruktur und kam somit für eine Ausnahme gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG in Betracht. Für eine Überprüfung einer bestehenden Ausnahme ist es nicht erforderlich, dass die betroffene Infrastruktur zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht in Betrieb ist, da sonst in vielen Fällen eine Überprüfung von Ausnahmeentscheidungen nicht möglich wäre. Zweck dieser Überprüfung ist nicht die Gewährung einer neuen Ausnahme, sondern die Beurteilung, ob die von einer nationalen Regierungsbehörde notifizierte Änderungen der ursprünglichen Freistellungsentscheidung gerechtfertigt sind. Daher kann auf die Einstufung als neue Infrastruktur in Nummer 22 der Aufforderung der Kommission Bezug genommen werden.

4.2. „Durch die Investition wird die Versorgungssicherheit verbessert“

- (48) Die Kommission verweist darauf, dass die Erhöhung der Versorgungssicherheit durch die OPAL-Pipeline bereits in der Aufforderung der Kommission festgestellt wurde (in den Nummern 27 bis 30); die von der BNetzA notifizierte Entscheidung ändert nichts an dieser Schlussfolgerung.
- (49) Die stärkere Auslastung der OPAL, die aus dem geänderten Geltungsbereich der Ausnahme resultieren dürfte, wird die Versorgungssicherheit weiter verbessern. Derzeit wird die Nutzung der OPAL in der Praxis durch die an der deutsch-tschechischen Grenze bei Brandov bestehende Kapazitätsbegrenzung eingeschränkt. Die notifizierte Entscheidung sieht vor, dass zusätzliche Kapazitäten gemäß dem Regulierungsrahmen versteigert werden. Dies würde den Transport zusätzlicher Kapazitäten durch die OPAL in die Tschechische Republik und weiter in andere EU-Mitgliedstaaten und Nachbarländer, insbesondere in die Slowakei und die Ukraine, ermöglichen. Anzumerken ist jedoch, dass für Erdgas, das durch die OPAL in die Tschechische Republik fließt, nach den allgemeinen Wettbewerbsvorschriften keinerlei vertragliche Einschränkungen hinsichtlich der Endbestimmung des Gases gelten dürfen. Diese Verbesserung der Versorgungssicherheit ist somit für alle Gebiete (vor allem in der EU und der Energiegemeinschaft), die über vorhandene oder künftige Infrastrukturen angebunden sind, von Vorteil.

- (50) Mit Blick auf die Gesamttransportkapazität der Nord Stream aus Russland würde die notifizierte Entscheidung im Falle einer Unterbrechung der Gasversorgung über andere Routen die Möglichkeit des Erdgastransports verbessern<sup>19</sup>. Allerdings würde diese zusätzliche Kapazität von weniger als 10 Mrd. m<sup>3</sup> keinen vollständigen Ersatz für Lieferungen von russischem Gas über andere Versorgungswege in die EU bieten. Die Hauptimportroute (technische Kapazität von bis zu 140 Mrd. m<sup>3</sup>/a) für russisches Gas in die EU und in die Energiegemeinschaft ist nach wie vor die Route von Uzhorod nach Velke Kapusani (Grenze Ukraine/Slowakei). Es ist daher unwahrscheinlich, dass eine höhere Auslastung der OPAL dazu führt, dass Alternativstrecken nicht mehr genutzt werden. Zudem werden höhere Kapazitäten auf der OPAL nur in begrenztem Maße positive Auswirkungen auf jene EU-Länder haben, die mit den größten Problemen hinsichtlich der Versorgungssicherheit konfrontiert sind<sup>20</sup>.
- (51) Zudem würde die OPAL unter Berücksichtigung der in der vorliegenden Entscheidung festgelegten zusätzlichen Anforderung, wonach Dritten Zugang zu den zusätzlichen FZK-Kapazitätsprodukten, die GASPOOL direkt mit dem Einspeisepunkt Brandov verbinden, angeboten werden muss, die Möglichkeit eröffnen, auch anderes Gas als Nord-Stream-Gas in die Tschechische Republik zu transportieren. Die notifizierte Entscheidung sieht auch die Möglichkeit der Realisierung einer technischen Verbindung zwischen der NEL und der OPAL vor, über die künftig Gas von der NEL durch die OPAL fließen könnte. Alle diese Elemente tragen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei.
- (52) Die Kommission gelangt deshalb hinsichtlich der Auswirkungen der OPAL auf die Versorgungssicherheit zu denselben Schlussfolgerungen wie die BNetzA.
- (53) Ausgehend davon kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die OPAL-Pipeline auch nach den vorgeschlagenen Änderungen die Versorgungssicherheit im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG weiter verbessern wird.
- 4.3. „Das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne eine Ausnahmegenehmigung nicht getätigt würde“
- (54) Auf diese Bedingung wurde in der Aufforderung der Kommission ausführlich eingegangen, insbesondere in den Nummern 31 bis 35. Das mit der OPAL verbundene Investitionsrisiko wegen der Nord-Stream-Risiken zum Zeitpunkt ihrer Errichtung und andere Risiken infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise stellten eine wichtige Überlegung bei der Gewährung einer Ausnahme von der Entgeltregulierung und den Vorschriften für den Netzzugang Dritter dar.

<sup>19</sup> Unter der Annahme, dass die vollständige Kapazität der NEL (22 Mrd. m<sup>3</sup>), die vollständige Kapazität des LBGT-Bruchteileigentums an der OPAL (6,4 Mrd. m<sup>3</sup>), die regulierten Kapazitäten des nördlichen Teils der OPAL (4,5 Mrd. m<sup>3</sup>) und 50 % des freigestellten Teils der OGT-OPAL (12,8 Mrd. m<sup>3</sup>) genutzt werden, könnten ca. 9,3 Mrd. m<sup>3</sup> der 55 Mrd. m<sup>3</sup> der Nord-Stream-Kapazität nicht weitertransportiert werden.

<sup>20</sup> Siehe diesbezüglich auch die Schlussfolgerungen der Energie-Stresstests der Kommission von 2014 (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die kurzfristige Krisenfestigkeit des europäischen Gassystems vom 16.10.2014 (COM(2014) 654 final, S. 4, Fußnote 10)): „Wichtig ist, dass der Analyse des Verbands ENTSOG zufolge eine Erhöhung der Kapazität der OPAL-Pipeline (eine der Verlängerungen der Nord-Stream-Pipeline mit einem Trassenverlauf von Greifswald in Norddeutschland nach Brandov an der deutsch-tschechischen Grenze) von derzeit 50 % auf 100 % aufgrund von Beschränkungen hinsichtlich der Infrastruktur für den Transport nach Osten nicht zu einer Verringerung der in den östlichen Mitgliedstaaten fehlenden Gasmengen führen wird. Der Effekt, der sich aus der Erhöhung der Kapazität auf 100 % ergibt, wird sich darauf beschränken, LNG in Westeuropa zu ersetzen.“

- (55) Was die Risikokriterien betrifft, so ist der Zweck einer Überprüfung nicht die Gewährung einer neuen Ausnahme, sondern die Beurteilung der Frage, ob die von einer nationalen Regierungsbehörde notifizierte Änderungen der ursprünglichen Freistellungsentscheidung gerechtfertigt sind. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen die Risikobewertung in der Aufforderung der Kommission nicht in Frage.
- (56) Den OPAL-Betreibern wurde durch die endgültige Entscheidung für die Dauer von 22 Jahren eine Ausnahme von der Entgeltregulierung für direkte Kapazitäten zwischen Greifswald und Brandov gewährt. Die Geltungsdauer der Ausnahme und die entsprechende Entgeltstruktur wurden so gewählt, dass Finanzierung und Betrieb der Pipeline gewährleistet sind. Die geänderten Bedingungen haben weder Auswirkungen auf den Geltungsbereich noch auf die Gültigkeit dieser Ausnahme.
- (57) Ausgehend davon kommt die Kommission zu dem Schluss, dass auch nach den vorgeschlagenen Änderungen das Risikokriterium im Sinne des Artikels 36 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG erfüllt ist.
- 4.4. „Die Infrastruktur muss Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sein, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die Infrastruktur geschaffen wird“
- (58) Die Bewertung dieses Kriteriums hat sich seit der Aufforderung der Kommission nicht geändert, in deren Nummer 36 die Kommission zu dem Schluss gelangt war, dass das Ausnahmekriterium der rechtlichen Entflechtung erfüllt ist. Die rechtliche Entflechtung bestehender Fernleitungsnetzbetreiber (im Folgenden „FNB“) ist gegeben, denn die OGT ist eine von dem betreffenden, in Norddeutschland bestehenden Netzbetreiber getrennte und unabhängige Rechtsperson. Um sicherzustellen, dass die OGT auch die Aufgaben als FNB unabhängig von den Lieferinteressen der WIGA und der damit verbundenen Unternehmen erfüllt, hält die Kommission fest, dass der Betreiber der Pipeline nach den Bestimmungen der Richtlinie 2009/73/EG (wie in Punkt 5.1.3 ausführlicher erläutert wird) zertifiziert werden sollte.
- (59) Daraus folgt, dass die OGT auch nach den vorgeschlagenen Änderungen das Kriterium der rechtlichen Entflechtung im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG erfüllt.
- 4.5. „Von den Nutzern dieser Infrastruktur werden Gebühren erhoben“
- (60) In Nummer 37 der Aufforderung der Kommission pflichtete die Kommission der Schlussfolgerung der BNetzA bei, dass dieses Kriterium erfüllt war, weil der OPAL-Betreiber beabsichtigte, von den Infrastrukturnutzern Entgelte zu verlangen. Diese Bewertung ist auch nach den vorgeschlagenen Änderungen weiterhin gültig. Die Versteigerung von 50 % der OGT-Kapazität wird auf dem OPAL-Entgelt als Basispreis für die Auktionen beruhen, und von den Infrastrukturnutzern werden für die Nutzung dieser Kapazität direkte Entgelte erhoben.
- (61) Daraus folgt, dass die OGT auch nach den vorgeschlagenen Änderungen von den Nutzern Entgelte im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG erheben wird.
- 4.6. „Die Ausnahme wirkt sich nicht nachteilig auf das effektive Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes oder das effiziente Funktionieren des regulierten Netzes aus, an das die Infrastruktur angeschlossen ist“

- (62) Die Kommission stellt fest, dass die Erfüllung dieser Kriterien in der Aufforderung der Kommission (Nummern 38 und 39) geprüft wurde. Es wurde ausgeführt, dass die Freistellung von der Entgeltregulierung das regulierte Netz vor wirtschaftlichen Risiken im Zusammenhang mit der Infrastruktur schützt, wobei die zusätzlichen Gasströme dazu beitragen, die Marktliquidität zu erhöhen.
- (63) Die vorgeschlagenen Änderungen des Geltungsbereichs der Ausnahme können zusätzliche positive Auswirkungen auf den Energiebinnenmarkt und das regulierte Netz haben. Die BNetzA argumentiert<sup>21</sup>, dass die vorgeschlagenen Änderungen dazu beitragen würden, Engpässe im deutschen Fernleitungsnetz zu vermeiden, die sich aus der Aufnahme des gesamten durch die Nord-Stream-Pipeline gelieferten Gasvolumens im deutschen Erdgasnetz ergeben könnten. Laut BNetzA könnte die Gesamtkapazität der Nord-Stream-Pipeline von 55 Mrd. m<sup>3</sup>/a nur dann vollständig genutzt werden, wenn sowohl die NEL<sup>22</sup> als auch die OPAL mit voller Kapazität zur Verfügung stünden. Da die Nutzung des WIGA-Bruchteils an der OPAL de facto auf 50 % begrenzt ist, könnte jedoch Kapazität in Höhe von mehr als 13 Mrd. m<sup>3</sup>/a (oder 15,8 Mio. kWh/h) fehlen. Zwar ist nach dem Dafürhalten der Kommission die Nutzung des WIGA-Anteils an der OPAL im Rahmen der endgültigen Entscheidung nur insoweit auf 50 % beschränkt, als Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung in der Tschechischen Republik betroffen sind; dennoch räumt sie ein, dass in der Praxis eine Unterauslastung aufgetreten ist. Positive Folge einer stärkeren Nutzung der OPAL könnte die Erleichterung des Erdgasverkehrs zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik sein, ohne Engpässe zu verursachen. Mit der Inbetriebnahme der Gazelle-Pipeline fließen weiterhin große Gasmengen durch die Tschechische Republik nach Süddeutschland, ohne dass Engpässe zu befürchten sind.
- (64) Schließlich stellt die Kommission fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen höchstwahrscheinlich den Zugang Dritter zu einem Teil der Kapazität der Pipeline ermöglichen werden. Insbesondere ist die Bereitstellung fester Kapazität zwischen dem GASPOOL-Marktgebiet und dem tschechischen Markt im Prinzip eine geeignete Maßnahme, um das Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts aufgrund vermehrter Handelsmöglichkeiten zwischen dem deutschen und dem tschechischen Erdgasmarkt verbessern.
- (65) Die Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass die vorgesehene Höhe der festen Kapazitäten, die auf dieser Strecke angeboten werden sollen, im Vergleich zu dem in Rede stehenden Marktgebiet unverhältnismäßig ist. Der GASPOOL-Hub hat in den letzten Jahren an Liquidität gewonnen. Nach Angaben der BNetzA stieg das gehandelte Volumen von 1 251 TWh im Jahr 2013 auf 1 493 TWh im Jahr 2015. Die Churn Rate<sup>23</sup> bei GASPOOL war gegenüber 2,82 im Jahr 2013 auf 3,52 im Jahr 2015 gestiegen. Das an der EEX gemeldete börsliche Handelsvolumen für das Marktgebiet

---

<sup>21</sup> Präambel des Vergleichsvertrags und Antworten auf Fragen 1 bis 3 des Auskunftersuchens der Kommission.

<sup>22</sup> Die NEL verbindet die unterseeische Nord-Stream-Pipeline, die im norddeutschen Greifswald das Festland erreicht, mit den bestehenden Fernleitungsnetzen im Westen Deutschlands. Sie ist 440 km lang und hat eine jährliche Leitungskapazität von 22 Mrd. m<sup>3</sup> Erdgas. Siehe: Stellungnahme der Kommission vom 18. Oktober 2013 zum Entwurf der BNetzA für Zertifizierungsentscheidungen für NEL, Gasunie, Ostsee und Fluxys, C(2013) 7019.

<sup>23</sup> Anhand der Churn Rate wird gemessen, wie häufig jedes Gasmolekül gehandelt wird (Gesamthandelsvolumen geteilt durch das physisch gehandelte Volumen). Eine höhere Churn Rate bedeutet eine höhere Liquidität.

der GASPOOL hat sich von 2013 bis 2014 mehr als verdoppelt<sup>24</sup>. Steigerungsraten gab es im Zeitraum 2013-2014 auch beim Gashandel über Brokerplattformen (Anstieg von 873 auf 964 TWh)<sup>25</sup> und bei den Nominierungen am Virtuellen Handelspunkt von GASPOOL (Anstieg von 1120 auf 1141 TWh bei hochkalorischem Gas)<sup>26</sup>. Diese Zunahme der Handelsaktivitäten dürfte zu einem dazu führen, dass marktbeherrschende Unternehmen, die Teile der OPAL nutzen wollen, dies mit Handelsaktivitäten am GASPOOL-Hub verbinden können, wodurch sich die Risiken hinsichtlich fester Kapazitäten für Dritte verringern, und zum anderen bietet sie eine Grundlage dafür, dass nicht marktbeherrschende Unternehmen in den kommenden Jahren feste Kapazität für den tschechischen Markt stärker nachfragen.

- (66) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in der notifizierten Entscheidung geplante Menge an festen Einspeisekapazitäten in den bzw. an Ausspeisekapazitäten aus dem GASPOOL-Marktgebiet in den tschechischen Markt angehoben werden sollte, um diesem Anstieg der Liquidität im Hinblick auf ein besseres Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts durch vermehrte Handelsmöglichkeiten und die Ermöglichung von Arbitrage zwischen Hubs Rechnung zu tragen.
- (67) Somit kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Freistellung der OPAL-Pipeline auch nach den vorgeschlagenen Änderungen des Geltungsbereichs der Ausnahme, vorbehaltlich der nachstehend dargelegten Änderungen der notifizierten Entscheidung, keine nachteiligen Auswirkungen auf das effektive Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts und das effiziente Funktionieren des mit ihr verbundenen regulierten Netzes im Sinne des Artikels 36 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG haben wird.
- 4.7. „Die Ausnahme wirkt sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb im Erdgasbinnenmarkt aus, und durch die Investition wird der Wettbewerb bei der Gasversorgung verbessert.“
- (68) Nach Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG muss das Investitionsprojekt den Wettbewerb bei der Gasversorgung verbessern, und die Ausnahme darf sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb auswirken. Diese beiden Anforderungen sind nicht identisch und bedeuten, dass das Projekt wettbewerbsfördernd und somit für die Verbraucher nutzbringend sein muss<sup>27</sup>.
- (69) In der Aufforderung der Kommission wurde festgestellt, dass die OPAL-Pipeline keine positiven Auswirkungen auf den Wettbewerb haben wird und dass sich die

---

<sup>24</sup> Jährlicher Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts 2015, S. 277, [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/EN/BNetzA/PressSection/ReportsPublications/2015/Monitoring\\_Report\\_2015\\_Korr.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/EN/BNetzA/PressSection/ReportsPublications/2015/Monitoring_Report_2015_Korr.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

<sup>25</sup> Jährlicher Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts 2015, S. 280, [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/EN/BNetzA/PressSection/ReportsPublications/2015/Monitoring\\_Report\\_2015\\_Korr.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/EN/BNetzA/PressSection/ReportsPublications/2015/Monitoring_Report_2015_Korr.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

<sup>26</sup> Jährlicher Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts 2015, S. 281, [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/EN/BNetzA/PressSection/ReportsPublications/2015/Monitoring\\_Report\\_2015\\_Korr.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/EN/BNetzA/PressSection/ReportsPublications/2015/Monitoring_Report_2015_Korr.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

<sup>27</sup> Commission staff working document on Article 22 of Directive 2003/55/EC concerning common rules for the internal market in natural gas and Article 7 of Regulation (EC) No 1228/2003 on conditions for access to the network for cross-border exchanges in electricity – New Infrastructure Exemptions (Arbeitsunterlage der Dienststellen der Kommission zu Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel – Ausnahmen für neue Infrastruktur), Ziffer 30.

Ausnahme ohne weitere Zusagen sogar nachteilig auf den Wettbewerb im tschechischen Erdgasmarkt auswirken kann (siehe Nummern 40 bis 79 der Aufforderung der Kommission).

- (70) In Bezug auf den tschechischen Markt kam die Kommission zu dem Schluss, dass RWE Transgas auf dem nachgelagerten Gasgroßhandelsmarkt in der Tschechischen Republik marktbeherrschend ist. Was den vorgelagerten Großhandelsmarkt (Einfuhr und Gewinnung) betrifft, so stimmte die Kommission der Bewertung der BNetzA nicht zu, dass dieser Markt mindestens den EWR umfasse und die tschechischen Versorger ohne Beschränkungen Gas aus dem EWR und weiteren Märkten beziehen könnten. Die Kommission war der Auffassung, dass der vorgelagerte Großhandelsmarkt nur die Tschechische Republik umfasste und dass die zusätzliche Gasleitung die beherrschende Stellung von Gazprom auf diesem Markt verstärkte. Die Kommission war ferner der Auffassung, dass die positiven Auswirkungen des zusätzlichen Kopplungspunkts auf die Entwicklung des Wettbewerbs auf diesem Markt aufgrund der vorhandenen freien Kapazitäten, die an anderen Koppelungspunkten in das tschechische Gasfernleitungsnetz eingespeist werden, nur begrenzt wären.
- (71) In der Präambel der notifizierten Entscheidung wird auf Argumente von OGT, Gazprom und Gazprom Export Bezug genommen, wonach die in der endgültigen Entscheidung auferlegten Bedingungen wegen der Veränderungen auf dem tschechischen Markt nicht mehr erforderlich seien. Die Unternehmen argumentieren insbesondere, dass i) es erheblich Einspeise- und Ausspeisekapazitäten in der Tschechischen Republik gebe, ii) beträchtliche Kapazitäten für die Ausfuhr von Erdgas aus Deutschland in die Tschechische Republik zur Verfügung stünden und iii) sich die Wettbewerbssituation auf den Erdgasmärkten in der Tschechischen Republik verbessert habe, was insbesondere an dem geringeren Marktanteil von RWE Supply & Trading CZ deutlich werde.

#### 4.7.1. Marktabgrenzung

##### *Der sachlich relevante Markt*

- (72) In der Aufforderung der Kommission wurde zwischen dem nachgelagerten Gasgroßhandelsmarkt (Verkauf von großen Gasmengen durch Großhändler und Importeure zum Weiterverkauf an andere Großhändler oder nachgelagerte Lieferanten/Einzelhändler) und dem vorgelagerten Gasgroßhandelsmarkt (Gasproduzenten und -exporteure verkaufen große Gasmengen an Importeure/Großhändler) unterschieden. Dies steht im Einklang<sup>28</sup> mit anderen Beschlüssen der Kommission, und diese Unterscheidung ist für die Zwecke dieser Prüfung weiterhin relevant.

##### *Der räumlich relevante Markt*

###### *(a) Nachgelagerter Gasgroßhandel*

- (73) Nach ständiger Rechtsprechung und im Einklang mit der Praxis der Kommission umfasst der räumlich relevante Markt ein Gebiet, in dem die Unternehmen bei den relevanten Produkten an Angebot und Nachfrage beteiligt sind und die Wettbewerbsbedingungen einander gleichen oder hinreichend homogen sind und von

---

<sup>28</sup> Siehe insbesondere den jüngsten Beschluss COMP/M.6984 – EPH/Stredoslovenska Energetika, Erwägungsgrund 21.

Nachbargebieten unterschieden werden können, in denen erheblich andere Wettbewerbsbedingungen bestehen<sup>29</sup>.

- (74) In ihrer Aufforderung stellte die Kommission fest, dass der räumlich relevante nachgelagerte Gasgroßhandelsmarkt sich ausschließlich auf die Tschechische Republik erstreckt. Nach der Entscheidungspraxis der Kommission sind nachgelagerte Gasgroßhandelsmärkte räumlich als nationale<sup>30</sup> Märkte oder kleinere Märkte (entsprechend dem geografischen Gebiet, das von dem jeweiligen Fernleitungs- oder Verteilernetz abgedeckt wird) definiert<sup>31</sup>. Damit das Gebiet dem netzweiten Gebiet entspricht (was bedeutet, dass der relevante räumliche Markt das vom Fernleitungsnetz abgedeckte Gebiet ist), muss das Netz als einzelne Einspeise-/Auspeisezone ohne relevante Engpässe, die den uneingeschränkten Gasaustausch innerhalb des Netzes behindern könnten, sobald das Gas einen Einspeisepunkt erreicht hat, betrieben werden. Das Gebiet von nachgelagerten Gasgroßhandelsmärkten kann im Fall von Bilanzierungszonen, die mehrere Netze umfassen, als größer als netzweit definiert werden, sofern es keine Engpässe oder anderen Hindernisse gibt, die den freien Wettbewerb innerhalb von „Bilanzierungszonen“<sup>32</sup> oder „etablierten Absatzregionen“ beschränken könnten.
- (75) Wenngleich die Kommission gewisse neue Entwicklungen auf dem tschechischen Gasgroßhandelsmarkt feststellt, die auf eine weitere Integration dieses Marktes mit den benachbarten Märkten hindeuten, gibt es eine Reihe von Aspekten, die den Schluss zulassen, dass der tschechische nachgelagerte Gasversorgungsmarkt weiterhin national abzugrenzen ist.
- (76) Erstens sind die wichtigsten Großhändler in der Tschechischen Republik andere als die der benachbarten Märkte; der etablierte Betreiber RWE Ceska republika a.s. hält nach wie vor einen ganz erheblichen Anteil am nachgelagerten Großhandelsmarkt der Tschechischen Republik.
- (77) Zweitens gibt es auch wichtige Vertragsklauseln, [VERTRAULICH], die den grenzüberschreitenden Wettbewerb beschränken.
- (78) Drittens: Auch wenn die Einrichtung des tschechischen Virtuellen Handelspunkts (VHP) im Jahr 2010 zu einer gewissen Angleichung der Gaspreise am tschechischen VHP an die Preise an deutschen Gashubs (insbesondere NCG) führte, wird die Konvergenz der Gaspreise durch den relativ hohen Anteil der Gaslieferungen, für die langfristige Verträge gelten, begrenzt<sup>33</sup>. Ein beträchtlicher Anteil des Gasverbrauchs

---

<sup>29</sup> Entscheidungen der Kommission in den Sachen COMP/37451, *Deutsche Telekom AG*, Erwägungsgründe 92-93; und COMP/38.233, *Wanadoo Interactive*, Erwägungsgrund 205. Siehe auch die Gerichtsurteile in den folgenden Rechtssachen: C-27/76, 205, Randnr. 44; 322/81 *Michelin/Kommission*, Randnr. 26; 247/86 *Alsatel/Novasam*, Randnr. 15.

<sup>30</sup> Sache COMP/M.3868 *DONG / Elsam / Energi E2* (2006) Erwägungsgründe 147-168 und 193.

<sup>31</sup> Sache COMP/M.3696 *E.ON / MOL* (2005), Erwägungsgrund 125 und Sache COMP/39.317 *E.ON Gas* (2010), Erwägungsgründe 21-22, in denen die Kommission feststellte, dass trotz der Liberalisierung des Markts Alternativangebote für Kunden, die an das Netz des etablierten Anbieters angeschlossen sind, weiterhin äußerst begrenzt sind. Siehe auch Sache COMP/M.5467 – *RWE Essent* vom 23. Juni 2009; Sache COMP/M.5220 *ENI / DISTRIGAZ* vom 15. Oktober 2008.

<sup>32</sup> Sache COMP/39.316 – *Gaz de France* vom 3. Dezember 2009; Sache COMP/M.4180 *Gaz de France / Suez* vom 14. November 2006; Sache COMP/M.3410 *Total / Gaz de France* vom 8. Oktober 2004. Eine Bilanzierungszone sollte als ein Einspeise-Auspeisesystem verstanden werden, das aus mehr als einem Netz gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 13 der Gasrichtlinie bestehen kann und für das ein bestimmtes Bilanzierungssystem (für Gasein- und -auspeisungen) gilt.

<sup>33</sup> Antwort auf Frage 1, S. 7, Antwort der ERU vom 29. Januar 2014.



der Tschechischen Republik fällt unter einen langfristigen (bis 2035 – und damit über die Geltungsdauer der Ausnahme hinaus – laufenden) Vertrag zwischen RWE und Gazprom (Näheres dazu in Erwägungsgrund (84)) [VERTRAULICH].

- (79) Vor diesem Hintergrund ist es für die Zwecke dieser Prüfung nicht erforderlich, von dem in der Aufforderung der Kommission definierten räumlich relevanten Markt abzuweichen.
- (80) Gazprom spricht sich dafür aus<sup>34</sup>, die räumliche Abgrenzung angesichts der folgenden Umstände nicht allein auf die Tschechische Republik zu beschränken: 1) Verbindungsleitungen mit Deutschland, der Slowakei und Polen mit beträchtlichen Kapazitätsreserven, 2) zunehmende Versorgung über deutsche Hubs und 3) relativ niedrige Transportkosten als Prozentsatz der Spotpreise an deutschen Hubs. Die Kommission hält die Argumente von Gazprom aus den folgenden Gründen für nicht stichhaltig.
- (81) Hinsichtlich des Arguments von Gazprom, es gebe erhebliche freie Kapazitäten auf Verbindungsleitungen mit Deutschland, der Slowakei und Polen<sup>35</sup>, vertritt die Kommission die Ansicht, dass die Auswirkungen einiger dieser Verbindungsleitungen entweder begrenzt (polnisch-tschechische Grenze)<sup>36</sup> oder aufgrund des Mangels an unterschiedlichen Gasquellen gering (slowakisch-tschechische Grenze) sind<sup>37</sup>. Nach Auffassung der Kommission ist der deutsch-tschechische Kopplungspunkt Waidhaus (mit Anschluss an NCG) für die Analyse der tschechischen Gasmärkte kaum relevant, weil lediglich virtuelle Flüsse (entgegen der Haupttransportrichtung) möglich sind<sup>38</sup>.

<sup>34</sup> Antwort von Gazprom auf die Fragen der Kommission/BNZetA und Stellungnahme vom 26. Juli 2013, eingegangen am 13. August 2013, Antwort auf Frage 15.

<sup>35</sup> [VERTRAULICH]. Die Kommission stellt fest, dass die Ergebnisse dieses Gutachtens nur bedingt aussagekräftig sein könnten, da es sich auf alle verbindlichen Produkte bezieht und nicht zwischen den verschiedenen Arten verfügbarer verbindlicher Produkte unterscheidet. Die Studie enthält keine Angaben zu der Frage, ob die Kapazitätsprodukte Zugang zum virtuellen Handelspunkt (Hub) geben und ob die Versorger Endkunden ohne Buchung zusätzlicher Kapazitäten beliefern können. GASCADE bietet beispielsweise FZK- und DZK-Produkte. Beide Produkte sind „verbindlich“, aber DZK ist von geringerer Qualität (lediglich mit unterbrechbarem Zugang zum virtuellen Handelspunkt).

<sup>36</sup> Kopplungspunkt (im Folgenden „KP“) an der polnisch-tschechischen Grenze (Cieszyn/Český Těšín) – die Pipeline verfügt nur über begrenzte Kapazitäten.

<sup>37</sup> Der KP an der slowakisch-tschechischen Grenze (bei Lanžhot – 55 Mrd. m<sup>3</sup>/a technische Kapazität) ist Teil der traditionellen Gasroute, die von Russland über die Ukraine, die Slowakei und die Tschechische Republik nach Süddeutschland (Waidhaus) führt und das Gas von Gazprom entlang dieser Strecke transportieren soll. Obwohl derzeit Kapazitäten bei Lanžhot verfügbar sind (2013 waren es laut [VERTRAULICH] (S. 38) 1,45 Mrd. m<sup>3</sup>/a), werden sie voraussichtlich zunehmen (zum Teil bedingt durch geringere Gasflüsse aus der Ukraine über die Slowakei und die Tschechische Republik nach Deutschland). Dennoch sind bei Lanžhot in gewissem Maße auch andere Quellen als Gas von Gazprom verfügbar. So besteht die Möglichkeit, Gas aus dem Central European Gas Hub (CEGH) in Österreich über Lanžhot zu leiten; dies erfordert jedoch Gasflüsse über zwei KP (Baumgarten und Lanžhot), da es keine direkte Verbindung zwischen dem tschechischen Markt und dem österreichischen Hub gibt. Obwohl der Engpass an beiden KP künftig höchstwahrscheinlich beseitigt wird ([VERTRAULICH]-Gutachten, S. 29-37) und Kapazitätsreserven verfügbar sein werden, um die Gasflüsse zu verbessern, sind die Tragweite und die Auswirkungen dieser potenziellen Gasflüsse (siehe Tabelle auf S. 38 des [VERTRAULICH]-Gutachtens) auf den tschechischen Markt derzeit nur schwer zu beurteilen bzw. mit Sicherheit festzustellen. Das Gutachten zeigt insbesondere niedrigere Liquiditätsindikatoren für CEGH im Vergleich zu deutschen Hubs (NCG, GASPOOL) auf, wodurch nur begrenzte Möglichkeiten bestehen, als Alternative Gas über Lanžhot zu beziehen.

<sup>38</sup> Die Kommission stellt fest, dass die Einspeisekapazitäten bei Waidhaus in Richtung Tschechische Republik nur auf der Grundlage virtueller Gegenströme angeboten werden. Deshalb ist der Rückfluss (DECZ) nicht immer möglich, weil die physischen Flüsse CZDE bis auf null sinken können (vgl. die Gasflüsse im Oktober 2012); der KP Waidhaus kann so→mit nicht uneingeschränkt in die Erwägungen

Deshalb sind die für die Erwägungen wichtigsten Kopplungspunkte die beiden Verbindungsleitungen in Hora Svate Katerinyi (im Folgenden „HSK“) an der deutsch-tschechischen Grenze (mit Anschluss an das Gebiet des GASPOOL-Marktes und bidirektionalen Lastflüssen). Nach den Angaben eines [VERTRAULICH] erstellten [VERTRAULICH]-Gutachtens betragen die freien Kapazitäten an diesen Kopplungspunkten etwa 1 Mrd. m<sup>3</sup>/a<sup>39</sup>. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass diese Kapazität möglicherweise nicht ganzjährig verfügbar ist, wie es zumindest für einen Großhändler, der Endkunden beliefert, erforderlich wäre. Aus den Daten von [VERTRAULICH] geht beispielsweise hervor, dass an einer Reihe von Tagen die Kapazitätsauslastung von HSK bei über 90 % lag. Für HSK Deutschneudorf scheint die Anzahl dieser Tage zwar begrenzt zu sein, für HSK Olbernhau (wo die technische Kapazität fast beim Dreifachen der Kapazität von HSK Deutschneudorf liegt) dagegen schwankte die Zahl der Tage, an denen die Kapazitätsauslastung bei über 90 % lag, zwischen 2012 und 2013 zwischen 10 %-47 %<sup>40</sup>. Die HSK-Kopplungspunkte ermöglichen daher offenbar nicht den ungehinderten Gasfluss zwischen dem tschechischen und dem deutschen Markt.

- (82) Hinsichtlich des Arguments von Gazprom, es gebe eine Zunahme bei den Lieferungen von deutschen Hubs in die Tschechische Republik, stellt die Kommission fest, dass diese gestiegenen Einfuhrzahlen für Deutschland auch indirekte Erdgaseinfuhren umfassen, die auf Lieferungen aus Russland beruhen. Es liegen keine Daten zur genauen Aufteilung der Einfuhren von deutschen Hubs und der Einfuhren aus Russland vor. Während die Einfuhren aus Deutschland gestiegen sind, ist ein beträchtlicher Rückgang der Einfuhren aus Norwegen von 23 % im Jahr 2008 auf weniger als 1 % im Jahr 2015 festzustellen. Die Daten zeigen, dass einige tschechische Großhändler in den Jahren 2011-2013, als sich die Differenz zwischen den Spotpreisen und den im Rahmen langfristiger Verträge geltenden Preisen vergrößerte, damit begannen, Gas an deutschen Hubs zu kaufen. Aber selbst angesichts dieses beträchtlichen Spreads zwischen Spotpreisen und langfristigen Verträgen, durch den Anreize für Gaseinfuhren von deutschen Hubs geschaffen werden, ist die Bedeutung der Einfuhren aus Russland, [VERTRAULICH], nur geringfügig zurückgegangen.

**Tabelle 1: Erdgaseinfuhren nach Land in % der gesamten Einfuhren in die Tschechische Republik**

	2009	2013	2014	2015
<b>Russland</b>	<b>58 %</b>	<b>64 %</b>	<b>70 %</b>	<b>65 %</b>
<b>Norwegen</b>	<b>35 %</b>	<b>0 %</b>	<b>10 %</b>	<b>0 %</b>
<b>Deutschland/EU*</b>	<b>7 %</b>	<b>36 %</b>	<b>20 %</b>	<b>34 %</b>

einbezogen → werden. Im [VERTRAULICH]-Gutachten (S. 6) werden Speicheranlagen als ein Mittel genannt, das im Falle von Unterbrechungen am KP Waidhaus Flexibilität bei der Bereitstellung und Nutzung bieten kann. Aus der Antwort von Gazprom auf die Fragen der Kommission/BNetzA geht jedoch hervor, dass die tschechischen Speicheranlagen im Speicherjahr 2013/2014 bereits fast voll ausgebucht sind und nur sehr begrenzt feste und unterbrechbare Kapazitäten zur Verfügung stehen.

<sup>39</sup> [VERTRAULICH]-Gutachten, S. 38.

<sup>40</sup> [VERTRAULICH]-Gutachten, S. 23-24 und 26. Für das Jahr 2013 wurden die Daten bis Juni 2013 vorgelegt.

<b>Insgesamt</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Quelle: Präventionsplan, Ministerium für Industrie und Handel, 30. November 2012, S. 14/Antwort der tschechischen nationalen Regulierungsbehörde vom 18. August 2016.

- (83) Der Anteil der russischen Gaseinfuhren in den vorgelagerten tschechischen Erdgasmarkt hat sich in den letzten drei Jahren nicht wesentlich geändert. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Anteil des russischen Gases in der Tschechischen Republik mindestens seit 2008 sehr hoch geblieben und die Bedeutung der Gaseinfuhren aus anderen Regionen weiterhin begrenzt ist.
- (84) Die Kommission kann das Argument von Gazprom betreffend die relativ niedrigen Transportkosten als Prozentsatz der Spotpreise an deutschen Hubs nicht akzeptieren. Die Transportkosten sind nach wie vor ein wichtiger Teil des durchschnittlichen Erdgaspreises, insbesondere im Vergleich zu den durchschnittlichen Gewinnspannen der Großhändler in Mittel- und Osteuropa.

(b) Vorgelagerter Gasgroßhandel

- (85) Obgleich die Kommission in einigen früheren Fällen davon ausging, dass der räumlich relevante Markt für die vorgelagerte Gasversorgung potenziell EWR-weit definiert werden könnte, wurden ihre Analysen in diesen Fällen nur unter der nachfrageseitigen Perspektive durchgeführt, ohne auf der Angebotsseite bei der Weiterleitung von Gas bestehende Sachzwänge zu berücksichtigen<sup>41</sup>. In jüngster Zeit vertrat die Kommission die Auffassung, dass unter der angebotsseitigen Perspektive die Märkte angesichts begrenzter Verbindungsinfrastrukturen (Mangel an Verbindungsleitungen zwischen den Märkten) oder mangels verfügbarer grenzüberschreitender Kapazitäten national definiert werden sollten<sup>42</sup>.
- (86) In ihrer Aufforderung stellte die Kommission fest, dass der räumlich relevante vorgelagerte Großhandelsmarkt sich ausschließlich auf die Tschechische Republik erstreckt. Es besteht keine Notwendigkeit, von dieser Schlussfolgerung abzuweichen.
- (87) Der Großteil des vom größten Importeur RWE in die Tschechische Republik eingeführten Gases wird [VERTRAULICH] bereitgestellt. [VERTRAULICH] tragen zur Schaffung und Erhaltung des nationalen Marktes in der Tschechischen Republik bei.

<sup>41</sup> Siehe COMP/M.1383 *Exxon/Mobil*, vorstehend zitiert, Erwägungsgrund 18 oder COMP/M.1532 *BP-Amoco/Arco*, vorstehend zitiert, Erwägungsgründe 16-17, Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1999, COMP/M.1573 *Norsk Hydro/Saga*, Erwägungsgrund 15.

<sup>42</sup> COMP/M.6910 *Gazprom/Wintershall/Target companies*, vorstehend zitiert, Erwägungsgrund 86, Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2007, Sache/M.4545 *Statoil/Hydro*, Erwägungsgründe 13-16, in der technische Zwänge, beispielsweise Mangel an Pipelines oder Einfuhrkapazitäten, genannt werden; Entscheidung der Kommission vom 8. März 2013, Sache/M.6801 *Rosneft/TNK-BP*, Erwägungsgrund 12; COMP 39.315, *ENI*, vorstehend zitiert, Erwägungsgrund 28; COMP/M.3696 *E.ON Mol*, vorstehend zitiert, Erwägungsgrund 131, in der die einzelnen Gashandelsmärkte national definiert werden; Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 2004, COMP/M.3440, *EDP, ENI, GDP*, Erwägungsgrund 25-28; für alle in dieser Entscheidung genannten Gashandelsmärkte wurde Portugal als räumlich relevanter Markt erachtet (ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 69); Entscheidung der Kommission vom 29. September 1999, COMP/M.1383, *Exxon Mobil*, Erwägungsgründe 134 ff., 152 (regional für Deutschland) (ABl. L 103 vom 7.4.2004, S. 1); Entscheidung der Kommission COMP 39315 *ENI*, vorstehend zitiert, Erwägungsgrund 28 mit Verweis auf die Entscheidung der Kommission vom 25. November 1996, IV/M.713 *RWE/Thyssengas*, Erwägungsgründe 15-19; Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 2002, COMP/M.2822, *EnBW/ENI/GV*.

(88) Schließlich sind, wie vorstehend gesagt, die Infrastrukturen für den Transport von Gas in die Tschechische Republik, darunter die Verbindungsleitungen mit Deutschland, der Slowakei und Polen, offenbar noch immer begrenzt (siehe Erwägungsgrund (81)).

(89) Vor diesem Hintergrund ist es für die Zwecke dieser Prüfung nicht erforderlich, von dem in der Aufforderung der Kommission definierten räumlich relevanten Markt abzuweichen.

#### 4.7.2. Größe des tschechischen Erdgasmarkts

(90) Die Kommission stellt fest, dass der tschechische Erdgasmarkt (gemessen am tatsächlichen Verbrauch) seit 2007 aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Stagnation und des rückläufigen Gasverbrauchs für Heizzwecke infolge besserer Isolierung und niedrigerer Raumtemperaturen geschrumpft ist<sup>43</sup>. Der Gesamtverbrauch blieb in den letzten Jahren weiterhin bei fast 8 Mrd. m<sup>3</sup>/a; eine Ausnahme bildete das Jahr 2010, in dem sich der Verbrauch auf annähernd 9 Mrd. m<sup>3</sup>/a belief (siehe nachstehende Tabelle). Im Jahr 2014 lag der Verbrauch bei 7,6 Mrd. m<sup>3</sup><sup>44</sup>. Somit sind die in der Aufforderung der Kommission genannten Prognosen, wonach der tschechische Markt zwischen 2007 und 2017 von 9 auf 12 Mrd. m<sup>3</sup> wachsen werde<sup>45</sup>, bisher noch nicht eingetreten.

**Tabelle 2: Tatsächlicher Verbrauch in der Tschechischen Republik (in Mrd. m<sup>3</sup>/a)**

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
8,652	8,161	8,979	8,085	8,158	8,273	7,280	7,607

Quelle: 2008-2012, ERU/OTE, Yearly Report on the Operation of the Czech Gas System, Januar-Dezember 2012; 2013/-2014: ERU annual report 2015<sup>46</sup>, 2015: Antwort der ERU vom 18. August 2016.

#### 4.7.3. Marktstellung von Gazprom auf dem vorgelagerten Gasgroßhandelsmarkt

(91) Da die inländischen Ressourcen nur einen unbedeutenden Teil des Gesamtverbrauchs in der Tschechischen Republik ausmachen (1,5 %), sind die Einfuhrzahlen eine gute Behelfsgröße für den vorgelagerten Gasmarkt. In der Antwort auf die Fragen der Kommission übermittelte Gazprom lediglich seine Marktanteile gemäß einer dem EWR entsprechenden Marktabgrenzung ([VERTRAULICH]), jedoch keine Daten für etwaige andere räumliche Märkte. Gazprom macht geltend, es könnten keine Daten vorgelegt werden, die ausschließlich die Tschechische Republik betreffen, [VERTRAULICH]. [VERTRAULICH], so ist Gazprom zweifellos der wichtigste vorgelagerte Gaslieferant für die Tschechische Republik (2012 lieferte Gazprom [VERTRAULICH] an RWE Ceska republika a.s., während der tschechische Verbrauch 8,2 Mrd. m<sup>3</sup> betrug<sup>47</sup>). Der Umfang des langfristigen Vertrags zwischen Gazprom und RWE deutet auf die marktbeherrschende Stellung von Gazprom auf dem tschechischen Markt hin.

<sup>43</sup> Antwort auf Frage 2, S. 8, Antwort der ERU vom 29. Januar 2014.

<sup>44</sup> Antwort auf Auskunftersuchen der Kommission vom 18. August 2016.

<sup>45</sup> Aufforderung der Kommission, Nummer 84.

<sup>46</sup> [https://www.eru.cz/documents/10540/488714/NR\\_ERU\\_2014.pdf/6780461c-286b-44d3-8d43-eda3dd2ddc48](https://www.eru.cz/documents/10540/488714/NR_ERU_2014.pdf/6780461c-286b-44d3-8d43-eda3dd2ddc48).

<sup>47</sup> Antwort von Gazprom auf die Fragen der Kommission und der BNetzA, S. 29, Tabelle 18.

- (92) Zahlen der ERU zufolge lag der Anteil der Einfuhren aus Russland an den gesamten Erdgaseinfuhren der Tschechischen Republik im Jahr 2015 bei 65,5 %<sup>48</sup>. Aufgrund des Monopols Russlands bei den Erdgasausfuhren gibt es nur ein Unternehmen – Gazprom –, das dieses Gas liefern kann.
- (93) Andere Wettbewerber sind nicht stark und zahlreich genug, um die Stellung von Gazprom in Bezug auf Gaslieferungen in die Tschechische Republik wirksam zu beschränken. Gazprom spielt somit eine wichtige Rolle, so dass ohne seine Lieferungen die Gasnachfrage der Kunden kurz- bis mittelfristig nicht gedeckt werden kann. Nicht zuletzt aufgrund seiner umfangreichen Erdgasvorkommen ist Gazprom für einen Großteil des nationalen Verbrauchs in der Tschechischen Republik ein unverzichtbarer Handelspartner.
- (94) Deshalb hält die Kommission ihre Schlussfolgerung aufrecht, wonach Gazprom nach wie vor eine beherrschende Stellung auf dem tschechischen vorgelagerten Gasgroßhandelsmarkt einnimmt.

#### 4.7.4. Marktstellung von RWE auf dem nachgelagerten Gasgroßhandelsmarkt

- (95) Hinsichtlich der Marktentwicklungen auf dem nachgelagerten Gasgroßhandelsmarkt in der Tschechischen Republik zeigen die Daten der nationalen Regulierungsbehörde<sup>49</sup> und die Berichte von Gazprom<sup>50</sup> eine Schwächung der Marktstellung von RWE.
- (96) Auf dem nachgelagerten Gasgroßhandelsmarkt<sup>51</sup> ist RWE nach wie vor der wichtigste Großhändler (obwohl sein Marktanteil rückläufig ist: [VERTRAULICH]<sup>52</sup>). 2011<sup>53</sup> hielten die verbundenen Unternehmen von Gazprom ([VERTRAULICH]) einen Marktanteil von [VERTRAULICH] %, während die übrigen Großhändler 32 % des Gasgroßhandelsmarkts ausmachten. 2010 hielten die verbundenen Unternehmen von Gazprom ([VERTRAULICH]) [VERTRAULICH] % und die übrigen Großhändler 21 % des Gasgroßhandelsmarkts. Obwohl [VERTRAULICH], wird RWE Transgas seine Stellung als wichtigster Einkäufer auf dem Einfuhrmarkt mangels ausreichender verfügbarer Verbindungskapazität (siehe Erwägungsgrund(81) und den langfristigen Liefervertrag zwischen RWE Transgas und Gazprom, der bis 2035 läuft) wahrscheinlich halten können. [VERTRAULICH]; dies bedeutet, dass RWE Transgas in absehbarer Zeit wahrscheinlich auch weiterhin wichtigster Einführer und wichtigster Großhandelserdgasversorger auf dem tschechischen Markt bleiben wird.

<sup>48</sup> Antwort auf das Auskunftsersuchen der Kommission vom 18. August 2016, ohne Berücksichtigung des Ursprungs des durchgeleiteten Gases.

<sup>49</sup> Berichte der Tschechischen Republik über die Strom- und Gaswirtschaft für 2009, 2010, 2011 und 2012 (OTE-ERU, Yearly Report on Natural Gas Supply and Consumption in the Czech Gas System, 2011 und 2012).

<sup>50</sup> Antwort von Gazprom auf die Fragen der Kommission/BNetzA, S. 26-27.

<sup>51</sup> Die Zahlen beziehen sich auf die Definition von „Einfuhrmarkt“ in den nationalen Berichten der tschechischen Regulierungsbehörde und Schätzungen der Marktanteile der Einkäufer auf dem Einfuhrmarkt. Auf der Grundlage der verfügbaren amtlichen Berichte ist dies der beste Näherungswert für den nachgelagerten Gasgroßhandelsmarkt nach der Definition der Kommission.

<sup>52</sup> Basierend auf Schätzungen von Gazprom und der Antwort von Gazprom auf die Fragen der Kommission/BNetzA, S. 26. Im nationalen Bericht der Energieregulierungsbehörde für die Strom- und Gaswirtschaft in der Tschechischen Republik für das Jahr 2011 sind die Angaben nicht gleichermaßen detailliert.

<sup>53</sup> Sache COMP/M.6910 – GAZPROM/WINTERSHALL/TARGET COMPANIES, Erwägungsgrund 71. Dieselben Angaben wurden in der Antwort von Gazprom auf die Fragen der Kommission/BNetzA übermittelt (S. 26).

(97) [VERTRAULICH] deutet vieles darauf hin, dass RWE nach wie vor ein marktbeherrschendes Unternehmen ist. Die Frage, ob RWE nach wie vor eine beherrschende Stellung auf dem tschechischen nachgelagerten Gasgroßhandelsmarkt einnimmt, kann offengelassen werden.

## 5. Schlussfolgerung

(98) Daher erhält die Kommission ihre Schlussfolgerung aufrecht, wonach Gazprom nach wie vor eine beherrschende Stellung auf dem tschechischen vorgelagerten Gasgroßhandelsmarkt einnimmt, und es gibt starke Anhaltspunkte dafür, dass RWE höchstwahrscheinlich weiterhin eine beherrschende Stellung auf dem tschechischen nachgelagerten Gasgroßhandelsmarkt einnimmt

### 5.1.1. Die Abhilfemaßnahmen in der Aufforderung der Kommission

(99) Wie bereits in der Aufforderung der Kommission festgestellt wurde, betrifft die Ausnahme, die Gegenstand der Überprüfung ist, ausschließlich die Ausspeisekapazitäten in den tschechischen Markt und gilt weder für Kapazitäten, die Ein- und Ausspeisepunkte innerhalb Deutschlands miteinander verbinden, noch für Gegenströme mit Einspeisepunkt Brandov oder Olbernhau. Die Ausnahme wirkt sich daher hauptsächlich auf den Wettbewerb in der Tschechischen Republik aus<sup>54</sup>.

(100) In der Aufforderung der Kommission wurde kein plausibler Grund zu der Annahme gefunden, dass Gazprom zusätzliches Erdgas an nicht marktbeherrschende Unternehmen in der Tschechischen Republik liefern wird. Dies beruhte insbesondere auf der engen Verbindung zwischen Gazprom und RWE Transgas aufgrund langfristiger Lieferverträge. Darüber hinaus könnten die zusätzlichen Kapazitäten der OPAL die beherrschende Stellung von Gazprom auf dem vorgelagerten Großhandelsmarkt für Erdgaslieferungen stärken.

(101) Zur Behebung dieser potenziellen negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und zur Gewährleistung von mehr Wettbewerb in der Gasversorgung forderte die Kommission die BNetzA deshalb, wie oben beschrieben, auf, ihre Entscheidung vom Februar 2009 zu ändern und die Kapazitätsbuchungsbeschränkung zusammen mit dem Gas-Release-Programm einzuführen<sup>55</sup>.

(102) In Bezug auf die Wirksamkeit der in der Aufforderung der Kommission genannten Bedingungen weist die BNetzA nachdrücklich darauf hin, dass das Gas-Release-Programm nie in Kraft getreten ist. Die endgültige Entscheidung enthielt keinerlei Verpflichtung, ein Gas-Release-Programm einzuführen, solange die Kapazitätsbuchungsbeschränkungen für marktbeherrschende Unternehmen eingehalten würden. Die BNetzA macht in ihrer Antwort auf das Auskunftersuchen<sup>56</sup> ferner geltend, Gazprom habe ein solches Gas-Release-Programm wiederholt abgelehnt; ferner weise nichts darauf hin, dass Gazprom künftig einer Einführung des Programms zustimmen werde. Die von Dritten im Rahmen des Überprüfungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen zeigten auch, dass Dritte kein Interesse daran haben, Gas aus dem Gas-Release-Programm zu kaufen, da die Händler regulierten Standardprodukten mit Zugang zu liquiden Gashandelsplätzen und virtueller Arbitrage den Vorzug geben. Ferner unterstützt die ERU auch die Aufgabe des Gas-Release-Programms zugunsten neuer Möglichkeiten für Transportkunden,

---

<sup>54</sup> Aufforderung der Kommission, Nummer 75-77.

<sup>55</sup> Aufforderung der Kommission, Nummer 80 f.

<sup>56</sup> Antwort der BNetzA auf Frage 1 des Auskunftersuchens der Kommission.

Erdgas aus dem GASPOOL-Gebiet in die Tschechische Republik zu transportieren<sup>57</sup>. Soweit Gazprom beschränkte Gasmengen versteigert hat, ist zu beachten, dass die Bedingungen dieser Verkäufe nicht Gegenstand einer vorherigen Bewertung durch die BNetzA waren, um zu prüfen, ob sie die Anforderungen eines Gas-Release-Programms erfüllen.

- (103) Die Alternative zu der Durchführung des Gas-Release-Programms gemäß der endgültigen Entscheidung ist die Beschränkung der Kapazitätsnutzung durch marktbeherrschende Unternehmen auf 50 % der gesamten verfügbaren Ausspeisekapazität am Ausspeisepunkt Brandov. Auf der Grundlage der Angaben der BNetzA bucht kein nicht marktbeherrschendes Unternehmen feste Kapazitäten im WIGA-Bruchteileigentum an der OPAL mit Ausspeisepunkt Brandov<sup>58</sup>. [VERTRAULICH]<sup>59</sup>.
- (104) Vor diesem Hintergrund muss unter Berücksichtigung der seit 2009 veränderten Marktbedingungen, die ausführlich in den Abschnitten 4.7.1 bis 4.7.5 beschrieben sind, geprüft werden, ob die in der notifizierten Entscheidung vorgeschlagenen Änderungen gewährleisten, dass die von der Kommission in ihrer Aufforderung festgestellten potenziellen negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb hinreichend behoben werden. Dies setzt voraus, dass der Betrieb von OPAL insgesamt positive Auswirkungen auf den Wettbewerb hat und die Ausnahmeregelung sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb auswirkt. Es ist daher erforderlich, die Auswirkungen der 2009 geforderten zusätzlichen Auflagen mit den Bedingungen in der notifizierten Entscheidung zu vergleichen.

#### 5.1.2. Auswirkungen der Änderungen auf den Wettbewerb

- (105) Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen aus dem geänderten Geltungsbereich der Ausnahme, da keine der bereits nicht ausgenommenen Kapazitäten jetzt unter die Ausnahme fallen werden. Die BNetzA bestätigt ausdrücklich, dass der Geltungsbereich der Ausnahme enger gefasst ist<sup>60</sup>. Dies ist darauf zurückzuführen, dass 50 % der Kapazität im Eigentum von WIGA nach den für regulierte Kapazitäten geltenden Vorschriften über den Zugang Dritter versteigert werden.
- (106) Indem die Kapazitätsbuchungen von Gazprom (und anderer Unternehmen mit einer beherrschenden Stellung in der Tschechischen Republik, einschließlich RWE) auf 50 % der gesamten verfügbaren Kapazität beschränkt wurden, begrenzte die endgültige Entscheidung die Möglichkeit von Gazprom, seine beherrschende Stellung auf dem vorgelagerten Gasgroßhandelsmarkt, u. a. der Tschechischen Republik, auszubauen. Nach den neuen Bedingungen in der notifizierten Entscheidung wäre Gazprom berechtigt, sich neben anderen interessierten Transportkunden an den Auktionen für regulierte Kapazitäten zu beteiligen. Das Unternehmen könnte somit über die Schwelle von 50 % hinaus Kapazitäten am Einspeisepunkt Brandov buchen. Dies könnte, wie in der Aufforderung der Kommission von 2009 festgestellt, Gazprom potenziell die Möglichkeit geben, seine beherrschende Stellung auf dem vorgelagerten Gasgroßhandelsmarkt in der Tschechischen Republik weiter auszubauen.
- (107) Die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb, die potenziell durch die Möglichkeit von Gazprom entstehen, zusätzliche Ausspeisekapazitäten in den

---

<sup>57</sup> Antwort der ERU, S. 2-3.

<sup>58</sup> Antwort der BNetzA auf Frage 1 des Auskunftersuchens der Kommission.

<sup>59</sup> [VERTRAULICH]

<sup>60</sup> Antwort der BNetzA auf Frage 25 des Auskunftersuchens der Kommission.



tschechischen Markt zu nutzen, werden durch verschiedene Faktoren abgemildert. Wie oben beschrieben (Erwägungsgründe (73)-(92)), muss anerkannt werden, dass auf dem tschechischen Markt seit 2009 gewisse Veränderungen stattgefunden haben. Veränderungen der Wettbewerbssituation können sich auf die Verhältnismäßigkeit und die Wirksamkeit der zu einem früheren Zeitpunkt geplanten Abhilfemaßnahmen auswirken.

- (108) In der Aufforderung der Kommission stand der Umfang des Gas-Release-Programms insbesondere mit dem prognostizierten Volumen des tschechischen Erdgasmarktes im Zusammenhang und er beruhte auf der Annahme, dass der Markt in Zukunft wachsen würde (von 9 Mrd. m<sup>3</sup>/a im Jahr 2007 auf 12 Mrd. m<sup>3</sup>/a im Jahr 2017)<sup>61</sup>. Tatsächlich hat sich der Verbrauch in der Tschechischen Republik jedoch aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Stagnation verringert (2015 betrug das Marktvolumen rund 7,6 Mrd. m<sup>3</sup>/a), und ein Wachstum in den kommenden Jahren erscheint relativ unwahrscheinlich. Das 3-Mrd.-m<sup>3</sup>-Gas-Release-Programm war so ausgelegt, dass es künftig etwa 25 % des Bedarfs auf dem tschechischen Markt decken sollte. Aufgrund der Marktstagnation würde das Gas-Release-Programm, wenn es durchgeführt würde, einen wesentlich höheren Prozentsatz (39 %) als geplant ausmachen.
- (109) Mit der Entwicklung des Wettbewerbs auf dem nachgelagerten Gasgroßhandelsmarkt, auf dem RWE in den letzten Jahren eine Schwächung seiner Stellung erfahren hat und es den Wettbewerbern von RWE gelungen ist, ihren Marktanteil zu erhöhen und sich Gas aus anderen Quellen zu sichern, ist es fraglich, ob überhaupt noch ein Bedarf besteht, ein Gas-Release-Programm des vorgesehenen Umfangs (3 Mrd. m<sup>3</sup>) durchzuführen, da es höchstwahrscheinlich über den Bedarf der anderen Händler hinausgehen würde. Aus den Stellungnahmen Dritter, die im Rahmen des Verfahrens bei der Kommission eingingen, geht kein großes Interesse am Gas-Release-Programm in der in der endgültigen Entscheidung vorgesehenen Form hervor.
- (110) Die vorgeschlagene FZK-Kapazität bietet Dritten einen verbindlichen Zugang vom GASPOOL-Flüssiggas-Hub zum tschechischen Markt. Wie von der BNetzA vorgetragen<sup>62</sup>, ist daher davon auszugehen, dass Gazprom (wie auch andere potenziell marktbeherrschende Unternehmen wie z. B. RWE) bei der Versteigerung von Kapazitäten unter dem von anderen Marktteilnehmern ausgehenden Wettbewerbsdruck stehen würde. Außerdem rechnet die ERU damit, dass FZK-Produkte je nach dem Preis der angebotenen Kapazitäten<sup>63</sup> und der Verfügbarkeit ausreichender Einspeisekapazitäten<sup>64</sup> an der tschechischen Grenze (jeweils in den Erwägungsgründen (110)-(117) dargelegt) für Dritte, die auf dem tschechischen Markt tätig sind, von Interesse sein werden.
- (111) Die BNetzA geht ferner davon aus, dass bei Versteigerungen von DZK-Kapazitäten Wettbewerbsdruck auf Gazprom ausgeübt werden dürfte<sup>65</sup>. Die DZK-Kapazitäten sind für Dritte allerdings von geringerem Interesse. Sie bieten zwar feste Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald und feste Ausspeisekapazitäten in Brandov, aber derzeit steht in Greifswald nur dem Unternehmen Gazprom Export Erdgas zur Verfügung. DZK-Kapazitäten ermöglichen den Zugang zum GASPOOL-Marktgebiet, aber es handelt sich um einen unterbrechbaren Zugang. Das Interesse

---

<sup>61</sup> Aufforderung der Kommission, Nummer 84.

<sup>62</sup> Antwort der BNetzA auf Frage 4 des Auskunftsersuchens der Kommission.

<sup>63</sup> Antwort der ERU, S. 8-9.

<sup>64</sup> Antwort der ERU, S. 3 und 9.

<sup>65</sup> Antwort der BNetzA auf Frage 4 des Auskunftsersuchens der Kommission.

Dritter an Versteigerungen von DZK-Kapazitäten hängt daher auch davon ab, wie hoch die Unterbrechungswahrscheinlichkeit ist. Vor diesem Hintergrund dürfte der Wettbewerbsdruck auf Gazprom bei DZK-Auktionen unter den derzeitigen Umständen begrenzt sein. Dies bestätigt auch die ERU, die die Bedeutung der FZK-Produkte hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den tschechischen Markt im Vergleich zu DZK hervorhebt, die de facto die gekoppelten Verbindungskapazitäten ersetzen würden<sup>66</sup>. Technische Änderungen, wie z. B. eine Verbindung zwischen NEL und OPAL, die nicht von Gazprom stammendes Erdgas in Greifswald verfügbar machen würde, könnten diese Situation erheblich verändern und das Interesse Dritter, sich auch an Auktionen für DZK-Kapazitäten zu beteiligen, erhöhen. Eine solche Entwicklung wäre positiv, da sie die Attraktivität der DZK-Kapazität für Dritte erhöhen und den Wettbewerb auf dem tschechischen Gasmarkt intensivieren würde.

- (112) Da Gazprom auf dem vorgelagerten Gasgroßhandelsmarkt aber nach wie vor marktbeherrschend ist, können negative Auswirkungen auf den Wettbewerb, die durch die Möglichkeit von Gazprom entstehen, bis zu 100 % der verfügbaren Kapazitäten im WIGA-Bruchteileigentum an der OPAL zu buchen, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Argument der BNetzA<sup>67</sup>, Gazprom könne selbst ohne eine Ausnahmeregelung über Auktionen 100 % der verfügbaren Kapazität buchen, lässt allerdings die weiterhin vorhandenen erheblichen Unterschiede im Vergleich zu einer vollständig regulierten Pipeline unberücksichtigt. Insbesondere unterliegt die OGT keinen Vorschriften über die eigentumsrechtliche Entflechtung und ist von der allgemeinen Entgeltregulierung ausgenommen. Diese Bestimmungen würden in dem von der BNetzA beschriebenen alternativen Szenario die Missbrauchsmöglichkeiten effektiv verringern.
- (113) Die Kommission nimmt auch das Argument der ERU zur Kenntnis, dass [VERTRAULICH] die Annäherung der Interessen dieser beiden Unternehmen in der Tschechischen Republik gelitten hat. Die Kommission ist dennoch der Auffassung, dass wegen des langfristigen Vertrags zwischen diesen beiden Unternehmen bis 2035 eine starke vertikale Beziehung zwischen ihnen existiert und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dies das Verhalten dieser Unternehmen und ihr Interesse an einer Zusammenarbeit beeinflussen kann, durch die Wettbewerber von den nachgelagerten Märkten ausgeschlossen werden sollen.
- (114) Obwohl, wie in diesem Abschnitt erläutert, die möglichen negativen Folgen der Bereitstellung zusätzlicher Transportkapazitäten für marktbeherrschende Unternehmen erheblich gemindert werden, besteht in gewissem Maße weiterhin die Möglichkeit etwaiger negativer Auswirkungen aufgrund der Kapazitätsbuchungsbeschränkung von 50 %. Es muss also geprüft werden, ob dieser potenzielle negative Effekt hinreichend durch größere positive Auswirkungen der neuen Bedingungen auf den Wettbewerb ausgeglichen wird und ob in der endgültigen Entscheidung und der Vergleichsvereinbarung hinreichende Schutzvorkehrungen getroffen werden.

### 5.1.3. Auswirkungen der neuen Kapazitätsoptionen auf den Wettbewerb

- (115) Die neuen Bedingungen verpflichten die OGT als Betreiberin des WIGA-Bruchteileigentums an der OPAL, Zugang zu 50 % der verfügbaren Kapazität im Rahmen von transparenten und nicht diskriminierenden Kapazitätsauktionen zu gewähren. Dadurch werden zusätzliche Ausspeisekapazitäten von Deutschland in die

---

<sup>66</sup> Antwort der ERU, S. 2.

<sup>67</sup> Antwort der BNetzA auf Frage 1 des Auskunftsersuchens der Kommission.

Tschechische Republik angeboten, die über transparente Buchungsplattformen zur Verfügung gestellt werden. Dadurch, dass 50 % der im Eigentum der WIGA stehenden Kapazitäten den Bestimmungen der derzeitigen und künftigen Rechtsvorschriften über die Kapazitätsvergabe unterworfen werden, wurden die Transparenz, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der OPAL-Kapazitäten im Vergleich zu anderen Fernleitungsnetzen weiter verbessert.

- (116) Die von OGT anzubietenden FZK- und DZK-Kapazitätsprodukte sind für die Konkurrenten von Gazprom von größerem Interesse als die derzeitigen OGT-Produkte. Dies gilt insbesondere für FZK-Kapazität, die einen zusätzlichen verbindlichen Zugang von GASPOOL in die Tschechische Republik bietet und die begrenzten Kapazitäten erweitert, die derzeit auf anderen Pipelines als der OPAL (z. B. Ontras und Gascade) von GASPOOL in die Tschechische Republik in Hora Svate Kateriny (HSK) angeboten werden<sup>68</sup>. Die höhere verfügbare Transportkapazität kann laut BNetzA die Kapazitätspreise senken und es marktbeherrschenden Unternehmen erschweren, Mitbewerber auszuschließen.

#### 5.1.3.1. Verfügbarkeit von FZK-Kapazitäten in gleicher Höhe auf der tschechischen Seite in Brandov

- (117) Zu einem vorangeschrittenen Zeitpunkt im Verfahren äußerte sich die ERU besorgt, dass aufgrund der Ausnahme für Gazelle (für ca. 30 Mrd. m<sup>3</sup>/a) auf der tschechischen Seite in Brandov keine Kapazitäten in gleicher Höhe vorhanden sein werden. Die ERU stützte ihre Bedenken auf die derzeitige Situation bei der Kapazitätsbuchung, in der die Einspeisekapazitäten in die Tschechische Republik für FZK bis Ende 2016 nicht ausreichen würden<sup>69</sup>.
- (118) Mit Schreiben vom 3. April 2014 erklärte sich NET4GAS, der FNB, der sowohl Gazelle als auch das wichtigste tschechische Gasfernleitungsnetz betreibt, jedoch gegenüber der Kommission bereit, die erforderliche Menge an festen Einspeisekapazitäten in den tschechischen virtuellen Handelspunkt am Einspeisepunkt Brandov anzubieten, damit dieselben Kapazitäten wie die FZK-Kapazitäten auf der OPAL zur Verfügung stehen. [VERTRAULICH]. Außerdem hat NET4GAS akzeptiert, alle erforderlichen Verfahren durchzuführen, um die Verfügbarkeit fester Kapazitäten, falls erforderlich, sicherzustellen.
- (119) NET4GAS stellt bereits jetzt mehr technische Einspeisekapazität in Brandov bereit, als OGT und LBGT gemeinsam auf der deutschen Seite an technischer Ausspeisekapazität an demselben physischen Kopplungspunkt bieten. Um eine vertragliche Buchung fester Kapazität zu ermöglichen, sagte NET4GAS ferner zu, gegebenenfalls auch die erforderlichen festen Kapazitäten über ein

---

<sup>68</sup> Nach dem [...]Gutachten haben die 2013-2014 in HSK verfügbaren festen Reservekapazitäten eine Größenordnung von 1 Mrd. m<sup>3</sup>/a und dürften sich ab 2015 erhöhen Tabelle auf S. 38. An den HSK-Punkten Deutschneudorf und Olbernhau besteht ein Missverhältnis zwischen den Ausspeisekapazitäten aus Deutschland und den Einspeisekapazitäten in die Tschechische Republik; am ersten Kopplungspunkt gibt es größere Reservekapazitäten für die Ausspeisung aus Deutschland, denen niedrigere Einspeisekapazitäten für die Einspeisung in die Tschechische Republik gegenüberstehen, während am zweiten Kopplungspunkt niedrigere Ausspeisekapazitäten aus Deutschland und höhere Einspeisekapazitäten in die Tschechische Republik bestehen. Siehe: [VERTRAULICH]-Gutachten, S. 23 und 26. Die Verfügbarkeit zusätzlicher Kapazitäten an diesen Einspeisepunkten wurde anhand neuerer, auf der NET4GAS-Website [http://extranet.net4gas.cz/capacity\\_ee.aspx](http://extranet.net4gas.cz/capacity_ee.aspx) verfügbarer Daten ebenfalls von der Kommission überprüft.

<sup>69</sup> Gemäß den auf der NET4GAS-Website verfügbaren Daten am 28. Februar 2014.

Überbuchungssystem sowohl auf Day-Ahead-Basis als auch längerfristig zur Verfügung zu stellen. Die derzeit angebotenen Kapazitäten würden für Buchungen von FZK-Kapazitäten auf der OPAL bis maximal 3,6 Millionen kWh/h ausreichen<sup>70</sup>.

- (120) Die von NET4GAS angebotenen Kapazitäten werden den Zugang zum tschechischen Handelsplatz vom Einspeisepunkt Brandov ermöglichen. Diese Kapazität wird unter nichtdiskriminierenden Bedingungen in Zeiträumen verfügbar gemacht, die den auf der OPAL bereitgestellten FZK-Produkten entsprechen (täglich, monatlich, vierteljährlich, jährlich, wobei letztere Produkte als ein Vielfaches der Monats-Kapazitätsprodukte angeboten werden, bis der Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung eingeführt ist), und unterliegt der allgemeinen Regulierung der Tschechischen Republik, insbesondere in Bezug auf die anwendbaren Entgelte und Transparenzaufgaben<sup>71</sup>.
- (121) [VERTRAULICH]<sup>72</sup>.
- (122) In ihren Antworten auf das neue Auskunftsersuchen der Kommission bestätigte die ERU, dass auf der Grundlage der verfügbaren Kapazität am Einspeisepunkt Brandov keine weiteren Zweifel daran bestünden, dass ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen würden<sup>73</sup>.

#### 5.1.3.2. Attraktivität der FZK-Produkte für Dritte und hinreichende Mengen

- (123) Die Kommission stimmt der ERU zu, dass die Attraktivität der auf der OPAL angebotenen FZK-Kapazitäten von ihrem Preis abhängen werden. Hinsichtlich der Entgeltfestsetzung durch die OGT stellt die Kommission fest, dass nach dem Vergleichsvertrag der für Auktionen festzusetzende Basispreis für die regulierte Kapazität dem für vollständig ausgenommene regulierte Kapazität geltenden Entgelt (unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den anzubietenden Kapazitätsprodukten) genau entsprechen muss, wie im ursprünglichen Ausnahmeantrag berechnet<sup>74</sup>. In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass ausgehend von den im Vergleichsvertrag genannten voraussichtlichen Basispreisen, die auf einer im ursprünglichen Ausnahmeantrag festgelegten Formel beruhen, die Basispreise für FZK-Kapazitäten nahe bei den Entgelten für regulierte Kapazitäten in Deutschland liegen. Um jedoch sicherzustellen, dass die Attraktivität der FZK-Kapazitäten auch in Zukunft gewährleistet ist, ist es wichtig, dass der für Auktionen festzusetzende Basispreis für die regulierte Kapazität nicht über den Entgelten für regulierte Kapazitäten in Deutschland liegt. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass der Basispreis für FZK-Produkte keinesfalls höher festgesetzt werden darf als der durchschnittliche Basispreis regulierter Entgelte in Fernleitungsnetzen aus dem GASPOOL-Gebiet in die Tschechische Republik im selben Jahr für vergleichbare Produkte (d. h. FZK-Kapazitäten sollen den Zeitraum widerspiegeln, für den sie gebucht werden). Schließlich werden nach Angaben von NET4GAS die Preise für die entsprechenden Kapazitäten auf der tschechischen Seite der Grenze, die eine Verbindung zum tschechischen virtuellen Handelspunkt

---

<sup>70</sup> [VERTRAULICH].

<sup>71</sup> [VERTRAULICH].

<sup>72</sup> [VERTRAULICH].

<sup>73</sup> Antwort der ERU auf Auskunftsersuchen der Kommission vom 18. August 2016, S. 3.

<sup>74</sup> Siehe § 1 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i des Vergleichsvertrags und die Antwort der BNetzA auf Frage 22 des Auskunftsersuchens der Kommission. Die Kostenkalkulation wird in der Anlage AS 33 des ursprünglichen Ausnahmeantrags näher erläutert.

ermöglichen, als Preise für regulierte Kapazitäten festgesetzt, damit sichergestellt ist, dass für die Abnehmer nicht diskriminierende Entgelte gelten.

- (124) In Bezug auf die FZK-Mengen wäre die OGT durch die vorgeschlagenen Änderungen zunächst verpflichtet, diese in einem Umfang von 1,8 Mio. kWh/h (ca. 15768 GWh/a) anzubieten. Falls die Nachfrage nach FZK-Kapazitäten in zwei aufeinanderfolgenden Auktionen 1,8 Mio. kWh/h übersteigt, ist dieses Angebot von der OGT im nächsten Auktionsprogramm zu verdoppeln.
- (125) Die Kommission ist der Auffassung, dass die überarbeiteten Bedingungen so gestaltet werden müssen, dass sie die Entwicklung des Wettbewerbs auch ohne das Gas-Release-Programm ermöglichen, das gemäß der endgültigen Entscheidung eine Voraussetzung für die vollumfängliche Nutzung der OPAL darstellt.
- (126) Die voraussichtlichen Auswirkungen der erweiterten Möglichkeiten des Gasbezugs von GASPOOL und für den Transport des Gases in die Tschechische Republik ist für diese Prüfung von entscheidender Bedeutung. Der GASPOOL-Hub umfasst insbesondere Gaslieferungen aus unterschiedlichen Quellen und hat an Liquidität gewonnen, wobei die gehandelten Mengen von 1 251 TWh im Jahr 2013 auf 1 493 TWh im Jahr 2015 gestiegen sind.
- (127) Im Gegensatz zu dem Gas-Release-Programm in der endgültigen Entscheidung beruht die Bereitstellung zusätzlicher FZK-Kapazitäten nicht darauf, dass Gazprom Gas für den tschechischen Markt verfügbar macht, sondern darauf, dass dem tschechischen VHP ein weiterer Zugang zum GASPOOL-Hub und zu dem dort gehandelten Gas bereitgestellt wird. Dies könnte zur weiteren Integration der nationalen Gasmärkte in der EU beitragen und gewährt tschechischen nachgelagerten Wettbewerbern Zugang zu zusätzlichen Gasquellen, insbesondere zum GASPOOL-Flüssiggas-Hub, unter der Voraussetzung, dass die anzubietenden festen Kapazitäten an die veränderten Marktbedingungen angepasst werden. Vor allem muss sichergestellt werden, dass die zusätzlichen FZK-Kapazitäten den Wettbewerbern von Gazprom in absehbarer Zukunft den Kauf von Erdgas am GASPOOL-Hub für den Transport in die Tschechische Republik ermöglichen werden.
- (128) Derzeit steht Dritten keine verbindliche Kapazität auf der OPAL zur Verfügung, die eine ähnliche Wirkung wie die FZK-Kapazitäten hätte. [VERTRAULICH]. Hinsichtlich der Verfügbarkeit unterbrechbarer Kapazität ist zu beachten, dass aufgrund der in der notifizierten Entscheidung vorgeschlagenen Änderungen der erwartete Anstieg der Verwendungsrate der OPAL zu einer höheren Unterbrechungswahrscheinlichkeit führen könnte. Somit könnten, wie ein Teilnehmer der Marktkonsultation feststellte, unterbrechbare Kapazitäten nach den neuen Bedingungen von geringerem Interesse für Mitbewerber sein als in der derzeitigen Situation, die durch eine Unternutzung der Pipeline gekennzeichnet ist. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass bereits in der aktuellen Situation die Unterbrechungswahrscheinlichkeit für unterbrechbare Kapazitäten vom GASPOOL-Gebiet zunehmen könnte, wenn nicht-marktbeherrschende Unternehmen die Kapazitäten von Greifswald nutzen würden. Dieser Fall könnte jederzeit eintreten, wenn Gazprom Export den vertraglichen Gaslieferpunkt der Nord Stream nach Greifswald verlagern würde. Die derzeit für Dritte verfügbare unterbrechbare Kapazität kann somit nicht als zur festen Kapazität äquivalent angesehen werden. In § 13 der deutschen Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) heißt es außerdem, dass unterbrechbare Kapazitäten in feste Kapazitäten umgewandelt werden könnten, wobei nur Letztere bezahlt werden müssen. Dritte, die derzeit die unterbrechbaren

Kapazitäten nutzen, können diese also gegen ein besseres Kapazitätsprodukt eintauschen.

- (129) Angesichts der vorstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung des Trends zu größerer Liquidität<sup>75</sup> des GASPOOL-Hubs ist die Kommission der Auffassung, dass die in der notifizierten Entscheidung geplante Menge an festen Einspeisekapazitäten in das bzw. an Ausspeisekapazitäten aus dem GASPOOL-Marktgebiet in den tschechischen Markt angehoben werden sollte, um diesem Anstieg der Liquidität im Hinblick auf ein besseres Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts durch vermehrte Handelsmöglichkeiten und die Ermöglichung von Arbitrage zwischen Hubs Rechnung zu tragen. Außerdem sollte ein weiterer Anstieg der Nachfrage nach FZK-Kapazitäten in das bzw. aus dem GASPOOL-Gebiet nach der Tschechischen Republik vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sollte die notifizierte Entscheidung dahingehend geändert werden, dass ein automatischer Mechanismus eingeführt wird, durch den die von der Antragstellerin angebotene Mindestmenge von FZK schrittweise erhöht wird.
- (130) Angesichts der derzeitigen Nachfragestruktur sollten die ersten anzubietenden FZK-Kapazitäten mindestens 10 % der gesamten Kapazitäten (3,2 Mio. kWh/h) entsprechen und in 5 %-Schritten erhöht werden, wenn mindestens 90 % dieser Kapazitäten im vorangegangenen Jahr gebucht wurden. Die Mindestmenge an FZK-Kapazitäten insgesamt sollte nicht mehr als 20 % der gesamten Kapazitäten (6,4 Mio. kWh/h) betragen.
- (131) Die vorgeschriebene Obergrenze von 20 % der Dritten anzubietenden Kapazität ist aufgrund der Besonderheit der Funktionsweise der deutschen Gasfernleitungsnetze und des in diesen Netzen angebotenen besonderen Produkts (d. h. der FZK- und DZK-Kapazitäten) gerechtfertigt.
- (132) Erstens müssten Transportkunden, die von Groß Körös aus durch die OPAL-Pipeline Gas nach Brandov transportieren wollen, das vorgelagerte Gascade-System nutzen, wobei sie möglicherweise physischen Zwängen im internen GASPOOL-Netz ausgesetzt sind, je nach Strömungsbild oder Betriebsdruck. Auf der Grundlage von § 9 Gasnetzzugangsverordnung müssen die FNB bei der Feststellung, ob eine feste Kapazität angeboten werden kann, nicht nur die Verfügbarkeit der Kapazitäten in der Fernleitung, durch die das Gas transportiert wird, sondern auch die Verfügbarkeit der Kapazitäten in anderen Fernleitungen berücksichtigen, auf die sich die Lastflusssimulationen auswirken, auch netz- und marktgebietsüberschreitend. Um feste Kapazitäten auf der OPAL-Pipeline (d. h. FZK von Groß Körös nach Brandov) anbieten zu können, wäre es somit notwendig, entweder 1) in die Verbesserung des GASPOOL-Netzes zu investieren, einschließlich Investitionen außerhalb des OGT-Netzes, oder ii) Lastflusszusagen auf der OPAL-Fernleitung vorzuschreiben, die genutzt werden könnten, wenn das Gas physisch nicht über den VHP des GASPOOL-Marktgebietes kommen kann<sup>76</sup>. Daher erscheinen zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit diesen Optionen nicht gerechtfertigt, sofern nicht eine Obergrenze für die Kapazitäten vorgeschrieben wird, zu denen Dritte Zugang haben könnten<sup>77</sup>. Daher

---

<sup>75</sup> Ebenfalls [VERTRAULICH]-Gutachten, S. 11-14.

<sup>76</sup> Gemäß dem Beschluss der BNetzA (Festlegung der Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i.S.d. §11 Abs. 5 ARegV (KOLA) vom 15. Mai 2014, BK9-14-606) dürfen Verträge über Lastflusszusagen für höchstens ein Jahr geschlossen werden.

<sup>77</sup> Aus der im Dezember 2015 von einigen deutschen FNB veröffentlichten „More capacity“-Erhebung zu Ausspeisekapazitäten in der Tschechischen Republik ging die Marktnachfrage nach DZK-Kapazitäten

ist es notwendig, die ursprüngliche Menge an FZK-Kapazitäten zu begrenzen; die Menge könnte jedoch bei steigender Nachfrage erhöht werden, wenn diese Erhöhung sowohl technisch machbar als auch – angesichts der damit verbundenen Vorteile und Kosten – gerechtfertigt ist.

- (133) Zweitens sind gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mindestens 20 % der Kapazitäten regulierter Pipelines für jährlich oder kurzfristiger angebotene Produkte zurückzuhalten. Dieser Mindestanteil sollte, sofern ausreichende Nachfrage nach solchen Produkten besteht, auch auf der OPAL-Pipeline eingehalten werden. Andererseits könnten, falls die Nachfrage nach FZK-Produkten gering wäre, FZK-Kapazitäten in geringerem Umfang zur Verfügung gestellt werden, wobei jedoch jährliche feste Produkte auf keinen Fall unter 20 % der regulierten Kapazitäten gedrückt werden dürfen, was 10 % der gesamten OGT-Kapazitäten entspricht.
- (134) Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass sich innerhalb des Zeitrahmens dieser Freistellungsentscheidung die Lage auf den betreffenden Märkten ändern könnte und die Nachfrage für den Zugang zur OPAL-Pipeline über die geplanten 20 % steigen könnte. Unter diesen Umständen muss die Kommission in der Lage sein, den Beschluss auf eigene Initiative an die potenziellen künftigen Gegebenheiten anzupassen und die Menge der Dritten angebotenen Kapazitäten zu ändern. Die Kommission wird unter diesen Umständen die zusätzlichen Kosten berücksichtigen, die eine Erhöhung der Dritten angebotenen Kapazitäten mit sich bringen würde. Den Nachweis der zusätzlichen Kosten muss jedoch die OGT erbringen.
- (135) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass positive Auswirkungen auf den Wettbewerb erwartet werden können, sofern die notifizierte Entscheidung dahingehend geändert wird, eine Anhebung der Menge an zusätzlichen festen Kapazitäten vorzuschreiben, die in das und aus dem GASPOOL-Gebiet zur Verfügung gestellt wird, einschließlich eines automatischen Mechanismus für eine weitere Erhöhung der angebotenen FZK im Fall einer steigenden Nachfrage.
- 5.1.4. Fähigkeit von Gazprom, sich durch überhöhte Gebote für FZK-Kapazitäten gegenüber seinen Wettbewerbern abzuschotten
- (136) Da Gazprom weiterhin eine beherrschende Stellung auf dem vorgelagerten tschechischen Gasgroßhandelsmarkt einnimmt, bedürfen die Möglichkeiten und Anreize von Gazprom, seine Wettbewerber zu überbieten, einer eingehenden Prüfung. Um sicherzustellen, dass die geänderten Bedingungen sich positiv auf den Wettbewerb in der Tschechischen Republik auswirken, müssen insbesondere die Möglichkeiten von Gazprom, seine beherrschende Stellung gegenüber seinen Wettbewerbern auszubauen oder potenziell zu missbrauchen, betrachtet werden.
- (137) Jegliche Möglichkeiten von Gazprom, seine Wettbewerber am Zugang zu regulierten Kapazitäten zu hindern, müssen deshalb unterbunden werden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, zwischen FZK- und DZK-Kapazitäten zu unterscheiden. Bei den DZK-Kapazitätsprodukten ergibt sich die starke Stellung von Gazprom bereits aus seiner Position als einziger Transportkunde auf der Nord-Stream-

---

(jedoch nicht nach FZK) hervor. Verfügbar unter [https://www.more-capacity.eu/fileadmin/downloads\\_morecapacity/presse/more\\_capacity\\_Report\\_Demand\\_Analysis.pdf](https://www.more-capacity.eu/fileadmin/downloads_morecapacity/presse/more_capacity_Report_Demand_Analysis.pdf)

Pipeline. Zumindest solange keine technischen Investitionen vorgenommen werden, verfügt Gazprom über ein hohes Maß an Kontrolle über das in Greifswald verfügbare Gas. Der Zugang zu diesen Kapazitäten auf der Grundlage transparenter Auktionen ist zweifellos ein Fortschritt; dennoch können sie in ihrer Wirksamkeit nicht als gleichwertig mit dem Gasfreigabeprogramm eingestuft werden. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, dafür zu sorgen, dass konkurrierende Transportkunden tatsächlich Zugang zu FZK-Kapazitäten haben können.

- (138) Die Möglichkeiten von Gazprom, Wettbewerber von Kapazitätsauktionen auszuschließen, um den Zugang für Wettbewerber auf dem nachgelagerten tschechischen Markt zu beschränken, sind durch die in der notifizierten Entscheidung festgelegte Use-it-or-lose-it-Regelung beschränkt. § 1 Absatz 1 lit. b) i) und ii) der Anlage 1 zum Vergleichsvertrag sieht vor, dass Kapazitäten, die nicht am Vortag nominiert sind, Dritten diskriminierungsfrei zugänglich gemacht werden müssen. Kapazitäten, die in einem Quartal nur in sehr geringem Maße verwendet werden, müssen von der OGT mindestens während des nächsten Quartals entzogen werden. Um Dritte an der Nutzung regulierter Kapazitäten zu hindern, müsste Gazprom diese Kapazitäten somit unter Wettbewerbsbedingungen bei Auktionen erwerben und sie für den Gastransport in oder durch die Tschechische Republik nutzen. Die Nutzung dieser Kapazität könnte auch zu einer weiteren Angleichung der Großhandelspreise auf dem deutschen und dem tschechischen Markt führen. Dies schafft Anreize, nicht mehr als die erforderliche Kapazität zu buchen. Allerdings hindern die UIOLI-Bestimmungen Gazprom nicht völlig daran, Gebote für diese Kapazitäten abzugeben und die Kapazitäten zu nutzen.
- (139) § 1 Absatz 2 Buchstabe d des Vergleichsvertrags soll zusätzlichen Schutz vor Preismanipulationen durch Gazprom bieten. Darin ist vorgesehen, dass die Entgelte ungeachtet der Freistellung von der Entgeltregulierung transparent und nichtdiskriminierend festgesetzt werden müssen. Änderungen der anwendbaren Entgelte müssen der BNetzA mitgeteilt werden. § 1 Absatz 10 des Vergleichsvertrags sieht ausdrücklich vor, dass die allgemeinen Befugnisse der BNetzA bezüglich der Durchsetzung der aus dem Vergleichsvertrag erwachsenden Verpflichtungen bestehen bleiben. Nach dem Verständnis der Kommission gehören dazu insbesondere die Befugnisse gemäß §§ 29 bis 35 und § 69 ENWG.
- (140) Ein potenzieller Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung seitens Gazprom gegenüber seinen Wettbewerbern könnte des Weiteren durch die vertikale Integration mit OGT erleichtert werden. Die Entgelte werden von der OGT nach einer bestimmten Formel festgesetzt. Nach dieser Formel werden die Entgelte jährlich auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten (abgezinster Zahlungsstrom, einschließlich CAPEX auf Festzinsbasis) und der im Vorjahr erzielten Erlöse berechnet. Wenn das Auktionsverfahren zu höheren Entgelten für die Transportkunden führt, fließt nach dem Verständnis der Kommission<sup>78</sup> der Auktionsaufschlag in das Entgeltberechnungsmodell ein und bewirkt niedrigere Entgelte im Folgejahr. Soweit diese Formel in den kommenden Jahren u. a. bei den ausgenommenen Kapazitäten zu niedrigeren Entgelten führt, wird dies dem Haupttransportkunden Gazprom zugutekommen. Da die Hälfte der Kapazität (die ausgenommenen Kapazitäten) anderen Transportkunden nicht zugänglich sind, würde Gazprom weitestgehend für das anfänglich höhere Gebot für FZK kompensiert. Soweit die höheren Einnahmen zu

<sup>78</sup>

Dies wurde von der OGT per E-Mail am 2. Februar 2014 bestätigt.



höheren Gewinnen bei WIGA führten, würde Gazprom, das WIGA gemeinsam kontrolliert, ebenfalls davon profitieren. Vor diesem Hintergrund würde Gazprom nicht daran gehindert, wiederholt überhöhte Entgeltgebote für den Zugang zu FZK-Kapazitäten abzugeben, und würde damit verhindern, dass andere Transportkunden Zugang zu diesen Kapazitäten erhalten. Diese Bedenken teilte auch ein Teilnehmer der Marktkonsultation.

- (141) Dies wird auch nicht dadurch verhindert, dass bei einer Überbuchung von FZK-Kapazitäten durch Gazprom die Verpflichtung zur Verdopplung der FZK-Kapazitäten greifen würde. Diese zusätzlichen Kapazitäten würden den oben dargelegten Effekten unterliegen.
- (142) Um eine mögliche Abschottung in Bezug auf das wichtigste FZK-Kapazitätsprodukt zu verhindern, ist es notwendig, die Freistellungsentscheidung durch eine zusätzliche Bedingung zu ergänzen. Diese Bedingung dürfte Gazprom nicht an der Nutzung von FZK-Kapazitäten hindern, wenn diese Kapazitäten andernfalls ungenutzt blieben; gleichzeitig sollte sie jedoch Fälle verhindern, in denen Gazprom überhöhte Gebote abgibt, um sich gegenüber seinen Mitbewerbern abzuschotten. Die Bedingung muss darüber hinaus für jedes andere Unternehmen gelten, das sich künftig in einer ähnlichen Lage wie Gazprom befindet. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass Unternehmen, die eine beherrschende Stellung in der Tschechischen Republik innehaben oder mehr als 50 % des in Greifswald ankommenden Erdgases kontrollieren, verpflichtet werden müssen, ihre Gebote für FZK-Kapazitäten auf der OPAL nur zum Basispreis abzugeben, so dass erfolgreiche Gebote für FZK-Kapazitäten bei Engpässen ausgeschlossen sind. In dem in Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013<sup>79</sup> vorgesehenen System der aufsteigenden Preisauktion, das auf der PRISMA-Plattform bereits umgesetzt worden ist, bedeutet dies, dass die Gebote dieser Unternehmen nur in der ersten Gebotsrunde abgegeben werden könnten.
- (143) Auf der Grundlage dieser zusätzlichen Bedingung wird sichergestellt, dass Gazprom Dritte nicht von der Buchung und Nutzung von FZK-Kapazitäten mit dem Ziel, Zugang zum tschechischen Markt zu erhalten, ausschließen kann. Liegen jedoch keine Gebote Dritter für die Gesamtheit der verfügbaren FZK-Kapazitäten vor, ist Gazprom nicht von der Buchung dieser Kapazitäten ausgeschlossen, so dass die effiziente Nutzung technisch verfügbarer Kapazitäten sichergestellt ist.

#### 5.1.5. Wirtschaftliche Machbarkeit

- (144) Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass in § 1 Absatz 1 Buchstabe b des Vergleichsvertrags und in § 1 Absatz 1 lit. d) aa) der Anlage 1 zum Vergleichsvertrag eine Verdoppelung der FZK-Kapazität – soweit wirtschaftlich zumutbar – vorgesehen ist, falls die Nachfrage nach FZK-Kapazitäten in zwei aufeinanderfolgenden Auktionen für Jahreskapazitäten 1,8 Mio. kWh/h übersteigt. Besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Nachfrage auf Spekulation zurückgeht, muss keine zusätzliche Kapazität angeboten werden.
- (145) Nach der Erläuterung der BNetzA wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer verdoppelten FZK-Kapazität lediglich im Rahmen der juristischen und ökonomischen Prüfung im Zusammenhang mit der in § 11 Absatz 1 EnWG geregelten allgemeinen

---

<sup>79</sup> Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 5).

Netzausbauverpflichtung für Fernleitungsnetzbetreiber beurteilt und stellt keine zusätzliche Bedingung dar<sup>80</sup>.

- (146) Die Kommission weist darauf hin, dass § 1 Absatz 2 Buchstabe b des Vergleichsvertrags vorsieht, dass die [VERTRAULICH] (die nötig ist, damit die OGT FZK-Kapazitäten anbieten kann) durch eine alternative technische Lösung ersetzt werden kann. Wie die BNetzA erläutert<sup>81</sup>, handelt es sich dabei um eine Verbindung zwischen OPAL und NEL, die den Bau einer Gasfluss-Messstation und kleinere netztechnische Anpassungen erforderlich machen würde. Eine solche physische Verbindung zwischen OPAL und NEL in Greifswald könnte die weitere Entwicklung des vorgelagerten Wettbewerbs in der Tschechischen Republik anregen. Dadurch könnte nämlich zusätzlich zu Gazprom-Erdgas aus der Nord-Stream-Pipeline auch anderes Erdgas über die OPAL in die Tschechische Republik geleitet werden, was für ein größeres Interesse anderer Marktteilnehmer an mit Greifswald verknüpften DZK-Produkten sorgen könnte. Die Kommission betont, dass diese Option in höchstem Maße wünschenswert wäre und umgesetzt werden sollte, sofern dies angesichts der Nachfrage und aufgrund der ökonomischen Prüfung gerechtfertigt erscheint. Dasselbe gilt für die technischen Lösungen zur Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs Dritter aus dem GASPOOL VHP, [VERTRAULICH], wenn und soweit solche Lösungen angesichts der Nachfrage und aufgrund der ökonomischen Prüfung gerechtfertigt sind.
- (147) Reichen diese alternativen Maßnahmen nicht aus, um es der OGT zu ermöglichen, die FZK-Kapazitäten in der erforderlichen Menge anzubieten, würde die [VERTRAULICH] weiterhin gelten<sup>82</sup>. Diesbezüglich ist die Kommission der Auffassung, dass – mindestens bis zur Grenze von 20 % der Gesamtkapazitäten – die Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten [VERTRAULICH] grundsätzlich immer wirtschaftlich zumutbar sein sollte. Sie ist deshalb der Ansicht, dass die Bedingung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nicht dazu führen darf, dass die FZK-Kapazitäten im Falle ausreichender Nachfrage nicht erhöht werden. Sie kann deshalb nur dann geltend gemacht werden, wenn der FNB technische Investitionen vornimmt, um die Verfügbarkeit von FZK sicherzustellen, [VERTRAULICH]. Technisch gesehen ist [VERTRAULICH], die das Angebot von FZK-Kapazitäten ermöglicht. Während der Vergleichsvertrag [VERTRAULICH], wenn und solange keine alternativen technischen Maßnahmen getroffen werden, sollte [VERTRAULICH] deshalb weiterhin verpflichtet bleiben, eine [VERTRAULICH], zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen, anzubieten. Obwohl dies bereits aus der allgemeinen Verpflichtung von [VERTRAULICH], eine wirksame Umsetzung des Vergleichsvertrags zu ermöglichen, abgeleitet werden könnte, ist hier eine Präzisierung erforderlich, damit die Wirksamkeit einer Erhöhung der FZK-Kapazitäten in Fällen, in denen technische Investitionen wirtschaftlich nicht zumutbar sind, gewährleistet ist.
- (148) Der Vergleichsvertrag sieht ferner vor, dass keine zusätzliche Kapazität angeboten werden muss, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Nachfrage auf Spekulation zurückgeht. In diesem Zusammenhang vertrat die BNetzA die Auffassung, dass die Beweislast für diese Bestimmung bei der OGT liegt und dass ein solcher Nachweis schwer zu erbringen sein dürfte<sup>83</sup>. Nach Ansicht der Kommission

---

<sup>80</sup> Antwort der BNetzA auf Frage 17 des Auskunftersuchens der Kommission.

<sup>81</sup> Antwort der BNetzA auf Frage 14 des Auskunftersuchens der Kommission.

<sup>82</sup> Antwort der BNetzA auf Frage 15 des Auskunftersuchens der Kommission.

<sup>83</sup> Antwort der BNetzA auf Frage 18 des Auskunftersuchens der Kommission.

wäre die Nachfrage nach FZK-Kapazitäten, die einen Anstieg der angebotenen Kapazitäten auslösen würde, ein deutlicher Hinweis darauf, dass es sich bei dieser Nachfrage nicht um Spekulation handelt. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass diese Klausel aus dem neuen Vergleichsvertrag gestrichen werden sollte.

- (149) Auf der Grundlage dieser Auslegung der Bestimmungen über die Zumutbarkeitskriterien und sofern gewährleistet ist, dass [VERTRAULICH] im dem Umfang macht, dass [VERTRAULICH], bis alternative technische Lösungen vollständig umgesetzt sind, stimmt die Kommission der Auffassung der BNetzA zu, dass erhöhte FZK-Kapazitäten im Falle einer starken Nachfrage nach FZK positive Auswirkungen haben.

#### 5.1.6. Laufzeit von Kapazitätsprodukten

- (150) Gemäß § 1 Absatz 1 lit. d) bb) der Anlage 1 des Vergleichsvertrags müssen FZK-Verbindungskapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov auch als kurz- oder mittelfristige Kapazitäten angeboten werden. Die Kommission hatte 2009 festgestellt, dass kurz- und mittelfristige Kapazitäten allein nicht ausreichen, damit ein effizienter Wettbewerb zu Gazprom und RWE in der Tschechischen Republik entstehen kann. Dafür sind vielmehr langfristige Alternativen nötig<sup>84</sup>. Wie oben bereits dargelegt, hat die Entwicklung von Hubs seit 2009 jedoch zu einer beträchtlichen Zunahme der Liquidität geführt, wodurch das Vertrauen in den Markt gewachsen ist und eine größere Nachfrage nach kurz- und mittelfristigen Kapazitäten entstanden ist. Diese Einschätzung ist in der Marktkonsultation wie auch von der BNetzA und der ERU bestätigt worden<sup>85</sup>.
- (151) Auf Märkten mit bestehendem oder entstehendem Wettbewerb erleichtern kurzfristige Verträge den Markteintritt und den Marktaustritt und verbessern somit den Wettbewerb<sup>86</sup>. Kurz- und mittelfristige FZK-Kapazitäten tragen zu einem verstärkten Wettbewerb in der Tschechischen Republik bei. Daher teilt die Kommission die Ansicht, dass die derzeitigen Marktbedingungen es rechtfertigen, das Produkt auf kurz- und mittelfristiger Basis anzubieten. Da es sich hierbei jedoch um eine langfristig angelegte Entscheidung handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Zukunft auch eine Nachfrage Dritter nach langfristigen Kapazität geben wird. Käme es zu einer solchen langfristigen Nachfrage, die zu einer effektiven Verbesserung des Wettbewerbs in der Tschechischen Republik führen würde, kann die Bereitstellung solcher Kapazitätsprodukte im Rahmen der Verhandlungsklausel sichergestellt werden, die von der BNetzA geltend gemacht werden könnte.
- (152) Wie es in § 1 Absatz 4 des Vergleichsvertrags im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 heißt, haben OGT, Gazprom und Gazprom Export die legitime Erwartung, dass 80 % der regulierten Kapazitäten als langfristige Kapazitäten angeboten werden. Dies könnte so verstanden werden, dass die Zuweisung langfristiger Kapazitäten über die nach nationalem Recht zulässige Höchstschwelle hinaus erlaubt werden soll. Gemäß § 14 Absatz 1 GasNZV sind 20 % der Jahreskapazität in Verträgen mit Laufzeiten von bis zu zwei Jahren zuzuweisen und können 65 % der Kapazität in Verträgen mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren

---

<sup>84</sup> Aufforderung der Kommission, Nummer 4.

<sup>85</sup> Antwort der BNetzA auf Frage 8 des Auskunftsersuchens der Kommission; Antwort der ERU, S. 9.

<sup>86</sup> DNV KEMA, Study on LT-ST Markets in Gas (Studie über lang-/kurzfristige Erdgasmärkte), Abschlussbericht, [http://ec.europa.eu/energy/gas\\_electricity/studies/doc/gas/lt-st\\_final\\_report\\_06092013final.pdf](http://ec.europa.eu/energy/gas_electricity/studies/doc/gas/lt-st_final_report_06092013final.pdf), S. 6 und S. 47.

zugewiesen werden. Die Kommission weist darauf hin, dass Artikel 8 (Absätze 6 bis 9) der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 ausdrücklich höhere Mindestschwellen für kurzfristige Kapazitäten erlaubt.

- (153) Nach der Darstellung der BNetzA unterliegt die vertragliche Laufzeit der regulierten Kapazitäten gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe c des Vergleichsvertrags und § 1 Absatz 1 lit. d) bb) der Anlage 1 zum Vergleichsvertrag den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Weiter argumentiert die BNetzA<sup>87</sup>, dass die Verordnung (EU) Nr. 984/2013 zwar höhere Mindestschwellen für kurzfristige Kapazitäten erlaube, es aber Sache der nationalen Regulierungsbehörde und nicht des nationalen Gesetzgebers sei, strengere Schwellenwerte vorzusehen. Die Kommission ist nicht davon überzeugt, dass eine durch nationale Vorschriften begründete Verpflichtung, mehr kurzfristige Kapazitäten zu verlangen, im Widerspruch zur Verordnung (EU) Nr. 984/2013 stünde, wie von der BNetzA behauptet. Nach Artikel 8 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 müssen mindestens 20 % der Kapazität als kurz- und mittelfristige Produkte angeboten werden.
- (154) Im Vergleichsvertrag anerkannte legitime Erwartungen dürfen nicht dazu führen, dass OGT, Gazprom oder Gazprom Export die Möglichkeit eröffnet wird, einen kleineren Anteil der regulierten Kapazitäten über kurzfristige Verträge zuzuweisen als in den geltenden nationalen Vorschriften und im EU-Recht vorgesehen. Dies wird auch von der BNetzA anerkannt<sup>88</sup>. Vor diesem Hintergrund muss die BNetzA in künftigen Entscheidungen über die geltenden Kapazitätszuweisungsschwellen, insbesondere bei Entscheidungen gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013, den nationalen Vorschriften und dem EU-Recht vollständig Rechnung tragen, um jegliche Diskriminierung gegenüber anderen regulierten Pipelines zu vermeiden.
- (155) Schließlich bestimmt der Vergleichsvertrag in § 1 Absatz 2 Buchstabe c, dass die OGT berechtigt und verpflichtet ist, regulierte Kapazitäten im Rahmen der rechtlichen Beschränkungen in möglichst großem Umfang möglichst langfristig anzubieten. Nach Ansicht der Kommission steht es im Widerspruch zur Verordnung (EU) Nr. 984/2013, wenn das Recht der OGT, mehr als 20 % der Kapazität in Form kurz- und mittelfristiger Produkte anzubieten, eingeschränkt wird. Es sollte nicht zugelassen werden, dass sich die OGT in einem Vergleichsvertrag, an dem ein Transportkunde mit besonderem Interesse an langfristigen Produkten beteiligt ist, zu einer Maximierung langfristiger Kapazitäten verpflichtet, zumal angesichts dessen, dass im Wettbewerb stehende Marktteilnehmer wahrscheinlich Produkte mit kürzeren Laufzeiten bevorzugen.
- (156) Neben den Problemen, die sich aus einer derartigen Vereinbarung in einem zivilrechtlichen Vertrag auch im Hinblick auf das Wettbewerbsrecht ergeben, ist eine Auferlegung solcher Verpflichtungen in einem öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag, der zudem Änderungen einer Freistellungsentscheidung nach sich zieht, nach Ansicht der Kommission generell ausgeschlossen. Die Verpflichtung verfolgt keinen ausdrücklichen Regulierungszweck. Ihre Aufnahme in den Vergleichsvertrag vermittelt dem FNB den Eindruck einer regulatorischen Billigung dieser Bestimmung. Aus diesen Gründen lehnt die Kommission die der OGT als Teil der geänderten Freistellungsbedingungen auferlegte Verpflichtung ab, regulierte Kapazitäten im Rahmen der rechtlichen Beschränkungen in möglichst großem

---

<sup>87</sup> Antwort der BNetzA auf Frage 7 des Auskunftsersuchens der Kommission.

<sup>88</sup> Antwort der BNetzA auf Frage 6 des Auskunftsersuchens der Kommission.

Umfang möglichst langfristig anzubieten. Die Kommission hält diese Verpflichtung nicht für einen durchsetzbaren Teil des Vergleichsvertrags. Sie betont, dass die Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit einer solchen Verpflichtung EU-rechtlich fragwürdig ist.

#### 5.1.7. Mögliche Auswirkungen auf den Wettbewerb in Deutschland

- (157) Wie schon im Jahr 2009<sup>89</sup> und auch oben festgestellt, sollte sich die Beurteilung des Wettbewerbs auf die Auswirkungen in der Tschechischen Republik konzentrieren. Die Ausnahme betrifft lediglich Fernleitungskapazität mit Einspeisung in Greifswald und Ausspeisung in der Tschechischen Republik.
- (158) Die Auswirkungen auf den Wettbewerb in Deutschland wären somit begrenzt. Die BNetzA geht davon aus, dass die stärkere Auslastung der OPAL zu einer höheren Nachfrage und somit zu einer höheren GASPOOL-Liquidität führen wird<sup>90</sup>. Die Kommission teilt die Erwartung, dass die Verfügbarkeit von FZK-Kapazität (sowie die größere Transparenz für unterbrechbare Kapazität) zu einer höheren GASPOOL-Nachfrage führen wird. Die GASPOOL-Nachfrage kann aus verschiedenen Quellen bedient werden, vor allem aus Russland, Norwegen und den Niederlanden. Die gesamten Erdgasimporte nach Deutschland beliefen sich 2014 auf 1 788 TWh gegenüber 1 771 TWh im Jahr 2013<sup>91</sup>. Vor diesem Hintergrund sind keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb in Deutschland zu erwarten.
- (159) Wie vorstehend bereits erwähnt, vertritt die Kommission jedoch die Auffassung, dass die in der notifizierten Entscheidung vorgesehene Verpflichtung zur Versteigerung zusätzlicher FZK-Kapazitäten verstärkt werden sollte, um der erhöhten Liquidität auf dem deutschen Markt Rechnung zu tragen. Außerdem sollte ein möglicher weiterer Anstieg der Nachfrage nach FZK-Kapazitäten in das bzw. aus dem GASPOOL-Gebiet nach der Tschechischen Republik berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollte die notifizierte Entscheidung dahingehend geändert werden, dass ein automatischer Mechanismus eingeführt wird, durch den die von der Antragstellerin angebotene Mindestmenge von FZK schrittweise erhöht wird.

#### 5.1.8. Gründe für die Überprüfung

- (160) Die in der notifizierten Entscheidung vorgeschlagenen Änderungen können im Rahmen der Überprüfung der ersten Freistellung von 2009 vorgenommen werden. Die Änderungen sind durch eine seit der Aufforderung der Kommission veränderte Sachlage gerechtfertigt. Insbesondere ist der tschechische Markt entgegen den Prognosen von 2009 nicht erheblich gewachsen, sondern allenfalls stabil geblieben (siehe oben Erwägungsgrund (83)). Auch hat es den Anschein, dass der Marktanteil von RWE in der Tschechischen Republik auf dem nachgelagerten Gasgroßhandelsmarkt etwas zurückgegangen ist (siehe oben Abschnitt (4.7.4)). Nicht zuletzt hat die geänderte Marktstruktur zur Folge, dass das geplante Gas-Release-Programm für die Marktteilnehmer nicht von großem Interesse ist und daher nicht mehr zu erwarten ist, dass diese Bedingung umgesetzt wird.

#### 5.1.9. Schlussfolgerung

- (161) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die mit der notifizierten Entscheidung vorgeschlagenen Änderungen gewährleisten, dass die potenziellen

---

<sup>89</sup> Aufforderung der Kommission, Nummer 75-77.

<sup>90</sup> Antwort der BNetzA auf Frage 2 des Auskunftsersuchens der Kommission.

<sup>91</sup> Monitoringbericht 2015 der BNetzA.

nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb, die in der Aufforderung der Kommission aufgeführt waren, hinreichend berücksichtigt sind und dass der Betrieb der OPAL-Pipeline den Wettbewerb verbessert, ohne dass die Freistellung in der geänderten Form dem Wettbewerb schadet.

## 6. DURCHFÜHRUNG DER ENTSCHEIDUNG

### 6.1.1. Verhandlungsklausel

- (162) § 5 der notifizierten Entscheidung sieht eine Verhandlungsklausel für den Fall vor, [VERTRAULICH]. Ziel der Nachverhandlungen ist die Wiederherstellung des dem Vergleichsvertrag zugrundeliegenden Gleichgewichts der Interessen, einschließlich der wirtschaftlichen Interessen von Gazprom und seinen verbundenen Unternehmen. Die BNetzA legt dar, dass diese Klausel auch für Änderungen an der EU-Netzkodizes gelten würde<sup>92</sup>. Falls keine Einigkeit darüber besteht, ob die Bedingungen für Nachverhandlungen erfüllt sind, müsste die Klausel durch ein nationales Gericht ausgelegt werden. Änderungen des Vergleichsvertrags oder seiner Anlage 1, die eine Änderung der Freistellungsentscheidung bewirken, bedürfen der Zustimmung der Kommission auf Antrag der BNetzA.
- (163) Die Kommission unterstreicht, dass jegliche Änderungen, die sich aus Nachverhandlungen ergeben, alle Kriterien des Artikels 36 der Richtlinie 2009/73/EG (bzw. der zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Vorschriften) erfüllen müssten. Sofern nicht durch diese Vorschriften gerechtfertigt, kann das dem Vergleichsvertrag zugrundeliegende Gleichgewicht der Interessen nicht allein auf der Grundlage der Verhandlungsklausel wiederhergestellt werden. Die Kommission weist darauf hin, dass die Verhandlungsklausel keinesfalls für die Anwendung künftiger Vorschriften gelten darf, die den Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichsvertrags bereits bekannt waren, insbesondere für die Anwendung des Netzkodizes über Kapazitätszuweisungsmechanismen (Verordnung (EU) Nr. 984/2013), des Beschlusses der Kommission vom 24. August 2012 über Engpassmanagementverfahren<sup>93</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 vom 26. August 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen<sup>94</sup>. Das Inkrafttreten dieser Vorschriften kann nicht zu einer Änderung des dem Vergleichsvertrag zugrundeliegenden Gleichgewichts der Interessen führen, weil davon auszugehen ist, dass diese Vorschriften bereits bei der Herstellung dieses Gleichgewichts berücksichtigt wurden. Außerdem bestimmt § 5 Absatz 1 Ziffer ii des Vergleichsvertrags, dass die Verhandlungsklausel auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Regelungen in § 1 des Vergleichsvertrags unwirksam sind. Nach dem Verständnis der Kommission würde dies auch für den Fall gelten, dass die verfügbaren FZK-Kapazitäten es Dritten nicht erlauben, unter Wettbewerbsbedingungen Zugang zum tschechischen Markt zu erlangen, oder für den Fall, dass die Art der als FZK/DZK anzubietenden Kapazitätsprodukte aufgrund von geänderten Marktbedingungen geändert werden müsste. Die Kommission fordert die BNetzA auf, diese Bestimmung genau zu verfolgen. Die Kommission geht ferner davon aus, dass Situationen, in denen marktbeherrschende Unternehmen wiederholt große Teile der FZK-Kapazitäten

<sup>92</sup> Antwort der BNetzA auf Frage 26 des Auskunftersuchens der Kommission.

<sup>93</sup> Beschluss 2012/490/EU der Kommission vom 24. August 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 231 vom 28.8.2012, S. 16).

<sup>94</sup> ABl. L 91 vom 27.3.2014, S. 15.

erwerben, Anzeichen dafür sein können, dass die Bedingungen keine Verbesserung der Wettbewerbslage in der Tschechischen Republik bewirken, was eine Berufung auf die Verhandlungsklausel rechtfertigen könnte.

#### 6.1.2. Auktionsverfahren

- (164) Gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe c der notifizierten Entscheidung unterliegt die Kapazitätszuweisung der regulierten Kapazitäten stets den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden allgemeinen Kapazitätszuweisungsvorschriften. Weiter heißt es, dass dies aufgrund der derzeit geltenden Bestimmungen Auktionen von OPAL-Kapazitäten auf der Primärkapazitätsplattform PRISMA erforderlich macht. Außerdem wird auf die jährlichen Auktionskapazitäten der Primärkapazitätsplattform PRISMA am 3. März 2014 Bezug genommen. Die Kommission betont, dass aus der Verpflichtung zur Kapazitätszuweisung durch Auktionen auch die Notwendigkeit der Teilnahme an Auktionen für kürzere Zeiträume erwächst (gegenwärtig Quartals-, Monats- und Tagesauktionen), und dies bereits vor der ersten jährlichen Auktion nach der endgültigen Entscheidung.
- (165) Die Teilnahme an den Auktionen muss transparent und diskriminierungsfrei sein. Dafür ist es insbesondere erforderlich, dass die Marktteilnehmer rechtzeitig im Voraus über die Auktion informiert werden. Artikel 11 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 sieht vor, dass die Fernleitungsnetzbetreiber den Netznutzern einen Monat vor dem Beginn der Auktion die Höhe der technischen Kapazität mitteilen, die im Rahmen der bevorstehenden jährlichen Auktion für Jahreskapazität für jedes Jahr angeboten werden soll.
- (166) Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass die regulierte Kapazität bei den allgemeinen Auktionen auf der Primärkapazitätsplattform PRISMA (einschließlich Quartals-, Monats- und Tagesauktionen) versteigert werden sollte. Die erste jährliche Auktion, bei der die regulierten Kapazitätsprodukte verfügbar sein werden, und somit die erste Auktion, bei der Jahreskapazitätsprodukte angeboten werden, wird voraussichtlich am ersten Montag im März 2017 stattfinden. Die Quartals-, Monats- und Tagesauktionen können wie geplant auf der Plattform PRISMA stattfinden.
- (167) Wie die Kommission feststellt, wird mit der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 die Kapazitätszuweisung in allen Mitgliedstaaten nach einem gemeinsamen Auktionskalender erfolgen. Die Kommission bestärkt die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden darin, dafür zu sorgen, dass dieser Kalender möglichst bald vorzeitig angewandt wird, um eine parallele Versteigerung und Buchung von Ein- und Ausspeisekapazitäten in allen betroffenen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

#### 6.1.3. Zertifizierung

- (168) Wie es in den Erwägungsgründen der Richtlinie 2009/73/EG heißt, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2009/73/EG keine Ausnahmen beeinträchtigen, die bereits gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG gewährt wurden, und sollte die Kontinuität der in der Freistellungsentscheidung beschlossenen Ausnahmen gewahrt werden. In Erwägungsgrund 35 (letzter Satz) der Richtlinie 2009/73/EG bestätigte der EU-Gesetzgeber Folgendes: „(35) (...) Die gemäß der Richtlinie 2003/55/EG gewährten Ausnahmen gelten bis zu dem Ablaufdatum weiter, das in der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme festgelegt wurde.“

- (169) Wie die Kommission im Einklang mit ihrer Entscheidungspraxis feststellt<sup>95</sup>, bedeutet dies aber keineswegs, dass Infrastrukturen wie die OPAL-Pipeline, für die Ausnahmen gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG gewährt wurden, generell keinen Entflechtungsvorschriften unterliegen. Bestimmte Entflechtungsvorschriften müssen stets eingehalten werden, insbesondere die Vorschriften über die rechtliche und funktionale Entflechtung, die sich aus der Richtlinie 2003/55/EG ergeben. Ferner gibt es gewisse weitere Bestimmungen in Bezug auf die Entflechtungsanforderungen, die darauf abzielen, den Grad der Unabhängigkeit der OGT-Geschäftsführung von ihren Anteilseignern zu gewährleisten, und die direkt in die endgültige Entscheidung aufgenommen wurden.
- (170) Ferner wird durch die notifizierte Entscheidung der Geltungsbereich der gewährten Freistellung vom Netzzugang Dritter geändert, so dass es besonders wichtig ist, dass die regulierten Kapazitäten unabhängig von Produktions- oder Lieferinteressen der Anteilseigner der Pipeline vermarktet werden. Die BNetzA muss deshalb sicherstellen, dass die Vermarktung dieser Kapazitäten unabhängig von den Lieferinteressen von WIGA und damit verbundenen Unternehmen erfolgt. In dieser Hinsicht stellt die Kommission fest, dass der Pipeline-Betreiber gemäß der Richtlinie 2009/73/EG zertifiziert werden muss. Die BNetzA wird in ihrer Zertifizierungsentscheidung prüfen müssen, ob die OGT die Vorgaben der endgültigen Entscheidung (in der durch die notifizierte Entscheidung geänderten Fassung) und die bereits in der Richtlinie 2003/22/EG vorgesehenen Entflechtungsvorschriften zum Zeitpunkt der Gewährung der Freistellung einhält. Deshalb fordert die Kommission die BNetzA auf, die Zertifizierung rechtzeitig vor der ersten allgemeinen jährlichen Auktion (voraussichtlich im März 2017) vorzunehmen, um sicherzustellen, dass das Kriterium der Unabhängigkeit erfüllt wird –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Europäische Kommission genehmigt gemäß Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG die von der Bundesnetzagentur mit der notifizierten Entscheidung vom 13. Mai 2016 vorgelegten Änderungen der Freistellung der Ostseepipeline-Anbindungsleitung von den in Artikel 32 und Artikel 41 Absätze 6, 8 und 10 der Richtlinie 2009/73/EG festgelegten Anforderungen bezüglich des Netzzugangs Dritter und der Entgeltregulierung vorbehaltlich der im vorliegenden Beschluss geforderten Änderungen.

#### *Artikel 2*

§1 lit. d) aa) ii) der Anlage 1 zur notifizierten Entscheidung wird wie folgt geändert:

*Als Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov werden die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten in folgendem Umfang als DZK-Verbindungskapazitäten und FZK-Verbindungskapazitäten angeboten:*

- *FZK-Verbindungskapazitäten in einem Umfang von 3 200 000 kWh/h, und*
- *DZK-Verbindungskapazitäten in einem Umfang von 12 664 532 kWh/h.*

---

<sup>95</sup> Stellungnahme der Kommission vom 11.12.2012 nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG – Österreich – Zertifizierung der NABUCCO Gas Pipeline International GmbH, C(2012) 9575, [https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2012\\_045\\_at\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2012_045_at_en.pdf)



*Liegt bei einer jährlichen Auktion die Nachfrage nach FZK-Verbindungskapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov bei mindestens 90 % des Angebots an FZK-Verbindungskapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov, so ist die Antragstellerin verpflichtet, die bei späteren jährlichen Auktionen angebotene Gesamtmenge an FZK-Verbindungskapazitäten auf wirtschaftlich zumutbare Weise um 1 600 000 kWh/h, höchstens jedoch auf 6 400 000 kWh/h zu erhöhen.*

*Bei einer Erhöhung des Angebots von FZK-Verbindungskapazitäten verringert sich das Angebot von DZK-Verbindungskapazitäten entsprechend einer solchen Erhöhung nur, wenn und soweit eine solche Verringerung technisch notwendig ist.“*

### *Artikel 3*

Überschreitet die Nachfrage nach FZK-Kapazitäten in einer jährlichen Auktion 6 400 000 kWh/h (oder den aktuellen Schwellenwert, falls er zuvor angehoben wurde), werden die FZK-Kapazitäten nach Artikel 2 bei der folgenden jährlichen Auktion um 3 200 000 kWh/h erhöht, sofern eine weitere Erhöhung der FZK-Kapazitäten technisch möglich ist, die Änderungen angesichts der Wettbewerbssituation gerechtfertigt sind und der Nutzen der Erhöhung ihre Kosten übersteigt. Überschreitet die Nachfrage nach FZK-Kapazitäten in einer jährlichen Auktion 6 400 000 kWh/h (oder den aktuellen Schwellenwert, falls er zuvor angehoben wurde), so stellt die Kommission fest, ob die vorstehenden Anforderungen für eine Erhöhung erfüllt sind. Die Kommission trägt den Stellungnahmen der Bundesnetzagentur und der OGT zu einer möglichen Erhöhung der FZK-Kapazitäten gebührend Rechnung. Mangelnde technische Durchführbarkeit oder unverhältnismäßige Kosten sind von der OGT nachzuweisen.

Bei einer Erhöhung des Angebots von FZK-Verbindungskapazitäten verringert sich das Angebot von DZK-Verbindungskapazitäten nur dann entsprechend, wenn und soweit eine solche Verringerung technisch notwendig ist.

### *Artikel 4*

Der Freistellungsentscheidung wird eine Bedingung hinzugefügt, die vorschreibt, dass Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen, die eine marktbeherrschende Stellung in der Tschechischen Republik innehaben oder mehr als 50 % des in Greifswald ankommenden Erdgases kontrollieren, Gebote für FZK-Kapazitäten auf der OPAL nur zum Basispreis dieser Kapazität abgeben können. Der Basispreis für FZK-Produkte darf nicht höher festgesetzt werden als der durchschnittliche Basispreis, der für regulierte Entgelte in Fernleitungsnetzen aus dem GASPOOL-Gebiet in die Tschechische Republik im selben Jahr für vergleichbare Produkte gilt (d. h. FZK-Kapazitäten sollen den Zeitraum widerspiegeln, für den sie gebucht werden).

### *Artikel 5*

Der Freistellungsentscheidung wird eine Bedingung hinzugefügt, die vorschreibt, dass die OGT in Zusammenarbeit mit NET4GAS [VERTRAULICH], feste Einspeisekapazitäten am Kopplungspunkt Brandov und für den tschechischen Handelsplatz – unter anderem mittels kurz- und mittelfristiger Überbuchungen, soweit dies zur Erreichung von FZK-Kapazitäten in gleicher Höhe erforderlich ist – sicherstellt.

### *Artikel 6*

In der Freistellungsentscheidung wird klargestellt, dass [VERTRAULICH] verpflichtet ist, [VERTRAULICH] zu machen und, sofern die Voraussetzungen für eine weitere

nachfrageorientierte Erhöhung der zu versteigernden FZK-Kapazitäten nach Artikel 2 erfüllt sind, [VERTRAULICH] zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen anzubieten, sofern und soweit das Angebot von FZK-Kapazitäten nicht durch wirtschaftlich zumutbare technische Maßnahmen erreicht werden kann.

#### *Artikel 7*

Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in Zusammenarbeit mit der Energieregulierungsbehörde der Tschechischen Republik weiterhin genau zu überwachen, ob die Freistellungsentscheidung in der geänderten Fassung den Wettbewerb auf dem tschechischen Markt tatsächlich verbessert, insbesondere im Hinblick auf die Preise und die Arten der angebotenen Kapazitätsprodukte sowie auf das Spektrum der Teilnehmer der Kapazitätsauktionen.

#### *Artikel 8*

Die Bundesnetzagentur und die Energieregulierungsbehörde der Tschechischen Republik berichten der Kommission im Anschluss an die erste und zweite jährliche Auktion regulierter Kapazitäten und anschließend alle drei Jahre über die Ergebnisse der Überwachung gemäß Artikel 7. Der Bericht enthält einen Überblick über die Anwendung der Artikel 2 bis 6 der vorliegenden Entscheidung

*Artikel 9*

Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, ihr spätestens bis zum 28. Februar 2017 für die OGT eine Zertifizierungsentscheidung gemäß der Richtlinie 2009/73/EG und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu notifizieren, in der die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften der Richtlinie 2003/55/EG und der geänderten Freistellungsentscheidung geprüft wird.

Dieser Beschluss ist an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Deutschland, gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28.10.2016

*Für die Kommission  
Miguel ARIAS CAÑETE  
Mitglied der Kommission*

